

Zur neueren Marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates

Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie

Bernhard Blanke, Ulrich Jürgens, Hans Kastendiek

I Einleitung

1. Vorbemerkung für den Abdruck unserer Arbeit in der Prokla

Die folgende Arbeit wurde als Referat für den Kongreß der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (1.–4. 10. 1973 in Hamburg) und zwar für die Arbeitsgruppe „Globalsteuerung“ angefertigt. Das Generalthema des Kongresses lautete: „Politik und Ökonomie – Autonome Handlungsmöglichkeiten des politischen Systems“.

Sowohl das Thema der Arbeitsgruppe als auch das allgemeine Kongreßthema haben die logische Struktur unserer Arbeit wesentlich bestimmt. *Zentrale Fragestellungen* waren für uns:

1) Wie ist auf der Grundlage der Marxschen Theorie überhaupt die – bürgerlichem Gesellschaftsverständnis offensichtlich selbstverständliche – *Trennung* von „Politik“ und „Ökonomie“ einerseits als *Mystifikation*, als dem (auch wissenschaftlichen) Bewußtsein inhärente äußerliche Entgegenstellung innerlich zusammengehörender Phänomene, zu *kritisieren*, andererseits als *Realität* separat organisierter und sich reproduzierender gesellschaftlicher Beziehungen zu *erklären*?

2) Wie sind die *Handlungsmöglichkeiten* und *-grenzen* des Staates oder des „politischen Systems“ in der kapitalistischen Gesellschaft in diesem doppelten Sinne zu bestimmen?

Die Tatsache, daß diese Fragestellungen sich zwangsläufig ergeben müssen, wenn man sowohl die ältere als auch die neuere *bürgerliche* Staatsdiskussion durcharbeitet (1), bedeutet aber nun keineswegs, daß wir uns damit schon das Ausgehen von der Marxschen Theorie verschenkt hätten. Wir sind im Gegenteil der Ansicht, daß eine materialistische Staatstheorie auf einer *Kritik der bürgerlichen* politischen Theorie basieren muß.

Es läßt sich nämlich feststellen, daß auch die „Versuche der „Ableitung des Staates“ in der neueren marxistischen Diskussion geprägt sind von stillschweigend und meist unreflektiert übernommenen und überkommenen „Vorstellungen“ vom „Staat“, die in die scheinbar *nur* vom allgemeinen Begriff des Kapitals ausgehenden Ableitungsversuche einfließen, meinen, ohne jede Kenntnisnahme der umfang- und traditionsreichen Literatur zum Staat auskommen zu können. Auch und gerade dann fließen „Vorurteile“ schon mit der Verwendung des Begriffes Staat in die

1 Vgl. hierzu unser Buch „Politikwissenschaft“, erscheint im Frühjahr 1975.

Analyse ein, deren Folgen erst im Detail zu entdecken und schwer zu kritisieren sind, weil die Autoren durch das schlichte Verleugnen der (bürgerlichen) wissenschaftlichen Diskussion meinen, auch ihre ganz „privaten“, durch die Sozialisationsgeschichte (Elternhaus, staatsbürgerlicher Unterricht, Teilnahme an Wahlen oder auch politischen Aktionen) bedingten Vorstellungen von Staat und Politik überwunden zu haben.

Versucht man dagegen jene „Hauptbedingungen“ (2) des bürgerlichen Staates herauszufinden, die sich auch in der bürgerlichen Staatstheorie als zentrale Probleme niederschlagen, dann findet man durchgängig (3) einen „doppelpoligen Mittelpunkt“ (4), um den sich das bürgerliche Staatsdenken seit den Klassikern der politischen Theorie dreht: *Staatsgewalt* (Souveränität, Exekutive, Staatsapparat etc.) einerseits und *Recht* (Gesetz, Gesetzgebung und „Parlamentarismus“, Rechtsprechung etc.) andererseits

Wichtig für unsere Arbeit war die Feststellung, daß die Reflexionen über Staatsgewalt und Recht in der bürgerlichen Theorie (und Ideologie) im besonderen Maße vom Problem der *Legitimation* politischer Herrschaft geprägt ist, und daß die Entfaltung des *funktionellen* Zusammenhanges von Staatsgewalt, Recht und *Gesellschaft* gerade dadurch vorstellt ist, daß die Trennung von Politik und Ökonomie als undiskutierte Basisvorstellung in all diese Theorien eingeht. Erst mit dem Phänomen, das gemeinhin „Staatsinterventionismus“ genannt wird, wird die Ökonomie wieder zum Problem auch der bürgerlichen Staatstheorie (vor allem als *externes* Problem „staatlicher Planung“), die nun allerdings die funktionellen „Restriktionen“ oder „Interdependenzen“ nicht mehr erklären kann.

Auf der anderen Seite geht, das ist unser Eindruck, auch der Großteil der marxistischen Diskussion von einer spezifischen Beschränkung aus, die wir im folgenden noch ausführlich referieren und kritisieren werden, deren Kernproblem wir aber hier schon andeuten wollen, weil es in der Rezeption und Kritik unseres bislang auf dem „grauen Markt“ kursierenden Papiers immer wieder auftauchte.

Unter „Politik“ wird im allgemeinen stets schon der *komplette* bürgerliche Staat mit den daraus sich herleitenden Formen der Interessen- und Machtkämpfe, vor allem auf Grundlage der dem Kapital eigenen Widersprüche zwischen den einzelnen Kapitalen einerseits und zwischen Lohnarbeit und Kapital andererseits verstanden. Die *Grundform* von Politik, nämlich die Auseinandersetzung um und die Festlegung von *Rechtsbeziehungen* wird mit dem schnellen Sprung in die voll ausgebildete kapitalistische Klassengesellschaft einfach übersehen. Dadurch erhält das Recht jedoch in der marxistischen Diskussion allzu leicht einen *bloß instrumentellen Charakter*, der sowohl in der Richtung von reformistischen als auch von, das Recht nur als Schein, als Ideologie, als Verschleierungsform begreifenden Vorstel-

2 Karl Marx, Das Kapital, Band III, MEW 25, S. 800. Marx verwendet hier den Begriff „Hauptbedingungen“ für die „ökonomische Basis“. Wir meinen, daß es solche Hauptbedingungen (grundlegende funktionale Erfordernisse) auch in bezug auf andere Formen der Vergesellschaftung im Kapitalismus gibt.

3 Vgl. Blanke/Jürgens/Kastendiek, „Zur Kritik der Politikwissenschaft“

4 Peter von Oertzen, Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus, Frankfurt 1974 (1953), S. 63

lungen auch praktische Fehlschlüsse produzieren kann (5). Die *theoretischen* Fehlschlüsse, die sich aus unserer Analyse widerlegen lassen müßten, wollen wir hier nur kurz in Gestalt einiger wesentlicher Einwände gegen unsere Analyse auflisten.

Einwand 1: Unser Betonen der „Formanalyse“ sei insofern eine Tautologie, als es ohnehin selbstverständlich sei, daß die Verhältnisse der Menschen unter den Bedingungen der kapitalistischen Produktion „kapitalbestimmte Formen“ erhalten. Deshalb sei die Trennung von Formanalyse und historischer Analyse falsch. „Demgegenüber ist davon auszugehen, daß die Herausbildung spezifischer *Staatsfunktionen* ja nichts anderes bedeutet als die *Formierung* des Staates und somit eigentlicher Gegenstand einer Formanalyse zu sein hätte“ (6). Ähnlich liegt ein Einwand, der zwar im Prinzip uns zustimmt, aber sogleich von *Organisationsformen* des Staates spricht (7).

Uns kam es jedoch in der Tat darauf an, das, was auch in der allgemein gängigen bürgerlichen Theorie als „Staatsformen“ begriffen wird, nämlich spezifische Organisationsstrukturen *des* bürgerlichen Staates, analytisch von der *Form Staat* zu trennen. Zunächst galt es zu untersuchen, warum überhaupt auf der Basis der kapitalistischen Warenproduktion bestimmte gesellschaftliche Beziehungen *nicht* durch die von Marx entwickelten allgemeinen Formen der Kapitalreproduktion gestaltet und geregelt werden, sondern ganz spezifische Formen annehmen, wie Recht und Politik. Hierzu mußte unterschieden werden zwischen den historisch wechselnden Organisationsformen (d. h. z. B. Verfassungen, Bürokratien und anderen Typen von Administration) und jenen *Grunderfordernissen* der Reproduktion der kapitalistischen Gesellschaft, die sich in der Notwendigkeit außerökonomischer Formen niederschlagen. Erst wenn diese entwickelt sind, ist es möglich, in der empirischen Verschiedenheit der Herausbildung des bürgerlichen Staates eine allgemeine, *allen* kapitalistischen Gesellschaften gemeinsame Tendenz zu entdecken und sie in Beziehung zu setzen zu den historisch wie regional verschiedenen Traditionen, Verfassungstypen, Politiktypen etc. Es ist uns klar, daß unsere Analyse in dieser Richtung *noch nicht* abschließend geleistet ist, daß vielmehr auch in den „politischen Systemen“ noch Momente herauszuarbeiten sind, die allgemeinen Charakter haben (7a). Wir betrachten jedoch unsere Arbeit als Rahmen einer solchen Analyse.

5 Vgl. Jürgen Seifert, Verrechtlichte Politik und die Dialektik der marxistischen Rechtstheorie, in: Kritische Justiz, Heft 2, 1971, S. 185-200, S. 195 ff.

6 Anmerkungen zum Papier von BJK, Bielefelder Seminarpapier, 3. Wir beziehen uns im folgenden auf einige schriftliche Beiträge, in denen Einwände gegen unsere Analyse vorgetragen wurden. Diese Einwände sind jedoch in vielen Diskussionen ebenfalls vorgetragen worden, die jedoch schwer „zitierbar“ sind. Wir hoffen, daß das Auflisten der Einwände und das Zitieren von Papieren dazu führt, daß in der PROKLA demnächst über die von uns und anderen angeschnittenen Probleme eine ausführliche Staatsdiskussion stattfindet.

7 Heide Gerstenberger, Klassenkampf, Konkurrenz und Staatsfunktionen, Man., Juli 1974, S. 2-5

7a Vgl. die nach wie vor wichtige Arbeit von Johannes Agnoli, Transformation der Demokratie, Berlin 1967

Dies gilt vor allem für die Untersuchung jener „Bahnen“ und Institutionen (8), in denen sich im allgemeinen in der bürgerlichen Gesellschaft Erfordernisse (Funktionen) des kapitalistischen Reproduktionsprozesse, die einer Organisation durch die außerökonomische Zwangsgewalt bedürfen, als *Interessen* durchsetzen und einer politischen Lösung zugeführt werden.

Einwand 2: Wir seien von der „einfachen Warenzirkulation“ ausgegangen, in der noch gar keine Notwendigkeit für eine außerökonomische Zwangsgewalt bestünde. Dort nämlich sei a) die „Identität von Arbeit mit dem Eigentum am Resultat der Arbeit“ vorausgesetzt und b) fielen „die Sphäre der Sachgesetzlichkeit und individuelles Handeln zusammen“. Erst mit der Tendenz des Kapitals, die Existenz der Lohnarbeiter zu vernichten – und hier wird der Kampf um den Normalarbeitstag zitiert – entstände der Kampf um die jeweiligen „Rechte“. Von da ab seien somit *Recht* ebenso wie die *Gewalt*, die es garantiert, als kapitalbestimmte Formen zu entwickeln (9). Wie aus „Rechten“, d. h. Vorstellungen über berechnete Bedürfnisse, die *Form* des Rechts abzuleiten ist, bleibt dann allerdings unerklärbar, weil die Vorstellung, daß um „Rechte“ zu kämpfen sei, diese Form voraussetzt. Ein ähnlicher Einwand (9a) ist der Ansicht, daß Recht und Staat nur aus dem Widerspruch zwischen Tauschwert und Gebrauchswert, zwischen der Kapitalreproduktion und ihren Tendenzen *entgegenstehenden* Bedürfnissen der Arbeiter zu entwickeln seien. Diese Einwände übersehen u. E. zwei zentrale Punkte:

(1) Auch in der „einfachen Warenzirkulation“ *agieren* nicht die Waren oder das Geld, sondern die Menschen. Das Argument, diese seien nur die Charaktermasken ökonomischer Kategorien, übersieht den Stellenwert dieses Marxschen Arguments: mit dem Nachweis, daß die „Handlungen“ der Personen *funktionale Beziehungen* der *gesellschaftlichen* Reproduktion sind, ist noch nichts darüber ausgesagt, in welcher *Form* die Menschen dazu gebracht werden, sich funktional zu *verhalten*. Das geschieht sicher *nicht nur* über das Recht, sondern auch über Konventionen, Bewußtseinsformen etc. Die *wesentliche* ist jedoch die Rechtsform. Diese ist eine *notwendige* Form, weil sich die gesellschaftlichen Zusammenhänge in der kapitalistischen Warenproduktion zwar als verdinglichte („objektive“) *Zwänge* durchsetzen, ihre Durchsetzung jedoch individueller („subjektiver“) *Handlungen* bedürfen. Dies sagt noch nichts aus über einen „Handlungsspielraum“ für Abweichungen, Korrekturen etc., wie er als Vorstellung dem bürgerlichen Denken (speziell einer Soziologie, die auf dem Begriff des „sozialen Handelns“ aufbaut) zugrundeliegt.

Am *Prozeß* des Tausches, von dem gesagt wird, daß in ihm Sachgesetzlichkeit und individuelles Handeln zusammenfielen, läßt sich zeigen, wie der gesellschaftliche Zusammenhang, gerade *weil* er sich erst nachträglich herstellt, der individuellen Handlung bedarf, in der er sich sowohl *umsetzt* als auch als „objektiver“ *Zusam-*

8 Gerstenberger, a. a. O., S. 12 ff.

9 Protokoll einer Semindiskussion in Bremen (Peter Döppel, Claus Schroer); Seminarpapier in Berlin

9a Richard Stöß, Zur Rolle politischer Parteien im Prozeß der gesellschaftlichen Reproduktion des Kapitalismus in der BRD, Man., Febr. 1974 (erscheint demnächst in der Politischen Vierteljahresschrift)

menhang überindividuell *anerkannt* wird. Daß Marx bei der Analyse der „einfachen Zirkulation“ gerade von diesem Problem abstrahiert, um den Schleier subjektivistischer Vorstellungen (wie sie z. B. in der bürgerlichen Nutzen- und Preistheorie immer noch als „Wissenschaft“ existieren) zu zerstören, sagt noch nicht, daß dieses Problem nicht existiert!

Um den Menschen die Anerkennung der *Formen*, in denen sich das Wertgesetz durchsetzt, abzuverlangen, bedarf es über die *Sanktionsinstanz* Geld hinaus bestimmter Formen, die auf die Menschen als „handelnde Subjekte“ zugeschnitten sind, und in denen *zugleich* die *Mystifikation* der individuellen Handlungs-, d. h. Willensfreiheit, wie auch die *Realität* des gesellschaftlichen *Zwangszusammenhangs* gesetzt sind. Dies ist die Rechtsform und die das Recht garantierende außerökonomische Zwangsgewalt.

(2) Die einfache Warenzirkulation wird in der Kritik unserer Analyse als Phase vor der Kapitalproduktion interpretiert. Demgegenüber muß betont werden, daß die Formen der einfachen Zirkulation, die Marx im Kapital entwickelt, *allgemeine Formen* der *kapitalistischen* Produktion sind. Und die dann noch richtige Gegenüberstellung ist die von allgemeiner, „einfacher“ Zirkulation und Kapitalzirkulation als Phasen des Kapitalkreislaufes, der sich allerdings in den Formen der einfachen Zirkulation (Ware, Geld) vollzieht. Auf die damit für die Staatsanalyse gegebenen Probleme gehen wir in unserem Text näher ein.

Einwand 3: Unsere Behauptung, die außerökonomische Zwangsgewalt könne sich *als* außerökonomische nur mittels der Grundformen Recht und Geld auf den Reproduktionsprozeß des Kapitals beziehen, gehe an der „Realität des Staatsinterventionismus“ vorbei. (9b)

(1) Nun wird dann meist nie gesagt, *welche* anderen Formen noch denkbar sind. Denn selbst wenn sich ein gewaltiger Staatsapparat herausgebildet hat, mit den verschiedensten Bezügen zum Reproduktionsprozeß, so darf man doch nicht Organisationsformen der Staatstätigkeit oder „*Interventionsmethoden*“, die gar nicht mehr in der Form des Staates, sondern als „Staatsbetrieb“ oder privatrechtlicher Verband (z. B. Messegesellschaften u. a.) oder privatrechtliches Unternehmen (9c) organisiert sind, mit deren *Wirkung*, d. h. dem funktionalen Bezug und der jeweiligen Vermittlungsform zum Reproduktionsprozeß des Kapitals verwechseln.

Bei solchen Organisationsproblemen oder „*Interventionsmethoden*“ ist unseres Erachtens der vermittelte Bezug auf den Reproduktionsprozeß *nur dann* übersprungen, wenn „*Staatstätigkeiten*“ sich in den sachlich-ökonomischen Formen des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses organisieren und damit *unmittelbar* der Bewegung der Kapitalakkumulation ausgesetzt sind (dann aber ist es z. B. völlig nebensächlich, daß der Staat Teile des Aktienbesitzes von VW übernommen hat; die

9b Gerstenberger, a. a. O.; dieser Einwand ist besonders häufig. Er geht u. E. von einer Art „Phänomenologie“ der Staatstätigkeit aus, ohne im einzelnen Funktion und Form dieser Staatstätigkeit zu prüfen.

9c Vgl. zur juristischen Diskussion um die Organisationsformen staatlicher Tätigkeit Ulrich K. Preuß, Zum staatsrechtlichen Begriff der Öffentlichkeit, Stuttgart 1969

Krise der Automobilindustrie kann er darüber nicht lösen). Daß es allerdings „Staatstätigkeiten“ gibt, deren Vermittlungsformen zum Reproduktionsprozeß für uns im einzelnen noch ungeklärt sind (wie z. B. der Ausbildungssektor, oder, juristisch gesehen, die Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften), zeigt, daß es wichtig ist, im *einzelnen* die Zunahme von Funktionen, die einer staatlichen Organisation bedürfen, zu analysieren und ihren jeweiligen Bezug zum Reproduktionsprozeß aufzudecken. Das gilt vor allem für die Frage der „allgemeinen Produktionsbedingungen“, die wir nicht näher behandelt haben, weil sie unseres Erachtens für die Diskussion der *Form* Staat nicht relevant sind (9d).

(2) Die Forderung nach Analyse und Darstellung im einzelnen bezieht sich auch auf die Trennung von *Systemgrenze* und *Tätigkeitsgrenze* des bürgerlichen Staates, die wir in unserem Beitrag vorgenommen haben. Diese Trennung ist mißverständlicherweise in der Kritik an unserer Arbeit mit der „Trennung“ von logischer und historischer Analyse gleichgesetzt worden. Einerseits haben wir sicher diesem Mißverständnis durch die Konzentration auf die Formanalyse Vorschub geleistet, zum anderen sollte aber deutlich werden, daß wir die Trennung in dem Unterschied von *allgemeiner Formanalyse* und *besonderer Analyse der Herausbildung von Staatsfunktionen* und deren jeweils spezifischer Bedingtheit durch den und Vermittlung zu dem kapitalistischen Reproduktionsprozeß ansetzen. Solche Staatsfunktionen können „allgemein“ sein in dem Sinne, daß sie eine in allen kapitalistischen Ländern jeweils im Durchschnitt gegebene Konstellation von Kapitalakkumulation und Klassenkämpfen ausdrücken und nicht schon mit dem allgemeinen Begriff des Kapitals gesetzt sind. Diese besonderen Strukturen haben wir – unter dem Blickwinkel der Frage nach der „Autonomie“ und den „Handlungsmöglichkeiten“ des bürgerlichen Staates im Begriff der Tätigkeitsgrenze gefaßt. Unserer Ansicht nach kann nur mit der Analyse besonderer, historisch *gegebener*, aber als Durchschnittsbedingungen *allgemein* für alle kapitalistischen Gesellschaften auf einer jeweiligen Entwicklungsstufe existierender Strukturen jene Kluft überwunden werden, die zwischen der Analyse der „Hauptbedingungen“ und der Analyse der „empirisch gegebenen Umstände“ besteht (9e). Von einer Darstellung, die die *Entwicklung* des Kapitalismus in den letzten 200 Jahren in ihren allgemeinen Zügen in sich aufgenommen hätte, sind wir alle jedoch noch meilenweit entfernt. Als Fortsetzung unserer Analyse ergibt sich deshalb das Problem, Systemgrenze und Tätigkeitsgrenze theoretisch zwingender zu vermitteln, als wir es bislang geleistet haben.

Wir haben in diesen Vorbemerkungen nur die wesentlichen Einwände behandelt, die uns bekannt geworden sind. Im übrigen wollen wir das Manuskript in seiner Fassung vom Oktober 1973 hier zur Diskussion stellen, wobei einige redaktionelle Veränderungen vorgenommen wurden. Auf Publikationen, die seitdem erschienen sind, konnten wir nicht mehr eingehen. Uns schien es auch zunächst wichtiger, daß unsere Arbeit überhaupt der allgemeinen und öffentlichen Diskussion zugänglich gemacht wird.

(Juli 1974)

9d Vgl. im übrigen Dieter Läßle, Staat und allgemeine Produktionsbedingungen, Grundlagen zur Kritik der Infrastrukturtheorien, Berlin 1973

9e MEW 25, 800

2. Probleme der neueren marxistischen Staatsdiskussion

a) Die *Trennung von Politik und Ökonomie* (Staat und Gesellschaft) im Kapitalismus scheint so unmittelbar einsichtig und selbstverständlich zu sein, daß es sich fragt, was mühsame und „sophistische“ begriffliche Anstrengungen leisten sollen, welche versuchen, die *Genese* dieser verschiedenen „Sphären“ bzw. „Systeme“ abzuleiten, anstatt sich gleich um die spezifischen Vermittlungen oder „Interdependenzen“ zu kümmern und an die empirische Forschung zu gehen.

Wir meinen jedoch – und das ist Konsens unter den Marxisten –, daß es sehr wohl notwendig ist, die Genese dieser „Trennung“ nachzuvollziehen, weil nur in einer solchen Erklärung *zugleich* der Ansatz für eine nicht nur äußerliche Analyse der Beziehungen, sondern für eine Analyse der spezifischen inneren Vermittlungen zwischen diesen „Sphären“ bzw. „Systemen“ gefunden werden kann.

Wie kann oder muß eine solche Erklärung verlaufen? In bürgerlichen Staatstheorien (juristischer oder soziologischer Herkunft) findet man im wesentlichen zwei Erklärungsschemata („normative“ wollen wir vernachlässigen):

1. Ein *historisch-typologisierendes* (etwa bei Weber, Heller u. a.): Die selbstverständlich gewordene Trennung von „Staat“ und „Gesellschaft“ (oder anderen gesellschaftlichen „Bereichen“) wird zunächst historisch nachgezeichnet. Der Staat ist dann als „moderner“ Ergebnis eines historischen Prozesses, und als solches *Entwicklungsresultat* kann er typologisch verallgemeinert werden.

2. Ein *funktionales* (wie schon implizit bei den oben erwähnten Autoren, vor allem aber im soziologischen Funktionalismus (10)): Eine oder mehrere *Funktionen* werden rekonstruiert, die der Staat (oder das politische System, oder „Politik“ als solche) *für* andere Bereiche von sozialen Systemen oder *im* Kontext sozialer Systeme erfüllt. Mit dieser Funktion wird seine Existenz erklärt. Man kann wohl, ohne zu simplifizieren, die „*Fällung verbindlicher Entscheidung*“ als solchen Ansätzen durchgängig gemeinsame Funktionsbestimmung identifizieren. Diese Funktion wird für *alle* Arten menschlicher Vergesellschaftung angenommen, von den Primitiven bis zur industriellen Gesellschaft. Inhaltlich deckt sich diese Funktion mit dem in historisch-typologisierenden Erklärungen zentralen *Souveränitätsbegriff* (11).

Will die marxistische Staatstheorie nicht den Fehler wiederholen, „sich auf den Standpunkt der fertigen Phänomene“ zu stellen (12) und abstrakte, ahistorische Definitionen zum Ausgangspunkt ihrer Erklärung zu nehmen, so kann sie sich nicht damit begnügen, die Existenz einer Institution bzw. Sphäre „Staat“ zu konsta-

10 Zu den verschiedenen Strömungen, Funktionsbegriffen und Rekonstruktionslogiken des Funktionalismus vgl. neuerdings Günther Schmid, Funktionsanalyse und politische Theorie. Funktionalismuskritik, politisch-ökonomische Faktorenanalyse, genetisch-funktionale Systemtheorie, Düsseldorf 1973

11 Als Beispiel mag die Analyse der „gesellschaftlichen Funktion des Staates“ in der durch ihre Verbindung von historischer, soziologischer und staatsrechtlicher Forschung beeinflussten Staatslehre von Hermann Heller dienen. In: ders., Staatslehre, Leiden 1963³ (1934), S. 199 ff.

12 Karl Marx, Das Kapital, Bd. II, 24, S. 218

tieren, sondern muß deren Notwendigkeit aus *bestimmten* Erfordernissen der kapitalistischen Gesellschaft begründen. Diese Erfordernisse sind *allgemein* von Marx im „Kapital“ entwickelt worden, und eine „Ableitung“ des Staates muß hier ansetzen. Bei aller Arbeit am allgemeinen Kapitalbegriff (13) ist es jedoch wichtig, das theoretische Ziel im Auge zu behalten, nämlich die begriffliche Rekonstruktion des *empirischen, historisch-konkret vorfindlichen Staates* jeweils spezifischer bürgerlicher Gesellschaften.

Die Ableitung des Staates aus den Marxschen allgemeinen Kategorien des Kapitals stößt jedoch auf erhebliche methodische Schwierigkeiten. Es ist in der marxistischen Diskussion bisher weder eindeutig geklärt, in welcher Weise die von Marx theoretisch rekonstruierte „Logik“ der kapitalistischen Gesellschaft zur Analyse historischer und konkreter Erscheinungsformen „anwendbar“ ist, wie überhaupt das Verhältnis zwischen logischer und historischer Analyse genau zu bestimmen ist (14), noch ist klar, von welchem Punkt bzw. von welchen Punkten des „Kapital im allgemeinen“ die Ableitung des bürgerlichen Staates auszugehen hat.

b) Wir haben gesagt, daß es um die *theoretische* Rekonstruktion des *empirisch vorfindlichen bürgerlichen Staates* geht. Um zu vermeiden, daß unsere folgenden Ausführungen als reine Begriffsscholastik verstanden werden, wollen wir kurz diejenigen Fragen skizzieren, die sich der neueren marxistischen Staatsdiskussion *zunächst* gestellt haben, und zwar *bevor* versucht wurde, zur Beantwortung dieser Fragen *direkt* auf das Marxsche „Kapital“ zurückzugreifen.

Es waren vor allem Auseinandersetzungen mit bestimmten *historischen Phasen* der kapitalistischen Gesellschaft, insbesondere mit dem *Faschismus*, sowie mit verschiedenen offensichtlichen *Problemen der Arbeiterbewegung* in der Einschätzung von Maßnahmen des bürgerlichen Staates (wie der Sozialpolitik, allgemeiner: des „Sozialstaates“), welche das „Staatsproblem“ wieder aktuell werden ließen (15). Aus diesen Auseinandersetzungen ergaben sich im wesentlichen *zwei Fragenkomplexe*, die sich auf den behaupteten instrumentellen Charakter des Staates beziehen:

(1) Wenn man den Staat unmittelbar als *Ausschuß zur Wahrung von Kapitalinteressen* begreift, wie sind dann Phasen in der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft

- 13 Zum Begriff des „Kapital im allgemeinen“ vgl. R. Rosdolsky, Zur Entstehungsgeschichte des Marxschen ‚Kapital‘, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1968, insbes. Bd. I, S. 61 ff.; sowie H. Reichelt, Zur logischen Struktur des Kapitalbegriffs bei Marx, Frankfurt a. M. 1970
- 14 Zum Verhältnis logischer und historischer Analyse vgl. insbesondere J. Zeleny, Die Wissenschaftslogik bei Marx und ‚Das Kapitel‘, Berlin/DDR 1968, insbes. S. 103 ff.
- 15 Das „Staatsproblem“ ist – grob gesprochen – in drei Phasen aktuell *gewesen*: bei der Diskussion um das Programm der deutschen Sozialdemokratie im 19. Jahrhundert; in der russischen Revolution (Lenin: „Staat und Revolution“); in der deutschen Sozialdemokratie der 20er Jahre und angesichts des Faschismus. Dies sind Phasen, aus denen auch ‚Fundstellen‘ von Staatsdiskussionen (die in Deutschland im wesentlichen relevant geworden sind) vorliegen. Die Aktualität der neueren Staatsdiskussion resultierte hauptsächlich aus Erfahrungen, welche die außerparlamentarische Protestbewegung vor allem mit dem Repressionscharakter des bürgerlichen Staates gemacht hatte und die sie nach den verschiedensten Seiten hin theoretisch zu verarbeiten suchte.

zu erklären, in denen „der Staat“ (scheinbar) unabhängig von oder gegen Interessen des Kapitals agierte? Diese um das Schlagwort von der „Verselbständigung des Staates“ sich entwickelnde Debatte (16) ist noch keineswegs beendet. Aus ihr ergibt sich die zentrale Frage: *Wie vermittelt sich die Herrschaft des Kapitals über den und im Produktionsprozeß in die „Sphäre der Politik“ und in die Institution Staat; wie ist das Verhältnis der Bourgeoisie als Klasse zu ihrem Staat?*

(2) Wenn der Staat als *Instrument der Klassenherrschaft* begriffen wird, wie sind dann Maßnahmen zu interpretieren, die durch den oder mittels des Staates *zugunsten* der Arbeiterklasse durchgeführt werden? Auch diese unter dem Schlagwort des „Sozialstaats“ geführte Debatte (17) ist keineswegs abgeschlossen. Sie kann es um so weniger sein, als hierin nahezu alle strategischen Probleme der Arbeiterbewegung (Reformismus, Revisionismus) eingeschlossen sind. Aus dieser Diskussion ergibt sich die zentrale Frage: *Wie vermitteln sich Aktionen der Arbeiter (worunter hier noch nicht einmal die „Klasse für sich“ zu verstehen ist) in die „Sphäre der Politik“, verändern politische Siege der Arbeiterklasse (z. B. in Wahlen) eine wie immer zu begreifende Qualität des Staates als Klassenstaat, so daß sich ein Funktionswandel des bürgerlichen Staates zum Instrument gesellschaftlicher Veränderung zugunsten der beherrschten Klassen herausbilden kann?*

Negativ könnte die Frage so formuliert werden: Ist die Tätigkeit des bürgerlichen Staates in Bezug auf die Arbeiterklasse Betrug, Manipulation, bloße Verschleierung seiner „eigentlichen“ Klassenfunktion; und beruht die Affinität der Arbeiterbewegung zum Staat auf einer schlichten Illusion über dessen Charakter?

c) Wir wollen diese Fragen hier *nicht* beantworten, halten es aber für sehr wichtig, daß nicht in Vergessenheit gerät, was bei einigen neueren Theorieversuchen manchmal unter den Tisch zu fallen scheint: daß nämlich solche *empirischen Probleme und politischen Fragen* die marxistische Staatsdiskussion bestimmen (müssen). Wir wollen auch keine neue Variante marxistischer Staatsableitung entwerfen – oder

16 Neu aufgekommen ist die Debatte Mitte der 60er Jahre. Vgl. die Kontroverse in der Zeitschrift *Das Argument* (Nr. 41, 47) und neuerdings: Niels Kadritzke, *Faschismus als historische Realität und als unrealistischer Kampfbegriff*, in: *Probleme des Klassenkampfes*, Nr. 8/9, 1973, S. 103 ff.; Alfred Sohn-Rethel, *Ökonomie und Klassenstruktur des deutschen Faschismus*, Frankfurt a. M. 1973. – Die Diskussion um die „Verselbständigung des Staates“ knüpfte an die Marxschen Schriften über die Entwicklung im bonapartistischen Frankreich an. Vgl. auch Projekt *Klassenanalyse, Zur Taktik der proletarischen Partei. Marxsche Klassenanalyse Frankreichs von 1848–71*, Berlin 1972. Die dort entwickelten allgemeinen Staatsbestimmungen stammen jedoch *nicht* aus den ‚Frankreich-Schriften‘. Hierzu siehe weiter unten in diesem Beitrag.

17 Vor allem Christel Neusüß/Wolfgang Müller, *Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital*, in: *Sozialistische Politik*, 2. Jhg. 1970 (neu aufgelegt in: *Probleme des Klassenkampfes, Sonderheft 1*, 1971). Dieses Problem scheint auch der eigentliche Ausgangspunkt der Analyse von Flatow/Huisken zu sein, was allerdings so sehr in einer „Staatsableitung“ versteckt ist, daß man Mühe hat, diesen roten Faden zu entdecken. Vgl. vor allem S. 126 f. des Aufsatzes: *Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates*, in: *Probleme des Klassenkampfes*, Nr. 7, 1973, S. 83 ff. – Natürlich hat es die Diskussion um den Sozialstaat schon früher gegeben. Wir meinen hier die *marxistische* Diskussion.

die verschiedenen früheren Antworten auf die erwähnten Fragen zusammenfassen, um ihnen ihren jeweiligen Ort innerhalb einer solchen Theorie zu geben. Unsere Intention ist vielmehr, einen *Rahmen* abzustecken für eine *systematische Analyse* des bürgerlichen Staates.

Diese Analyse muß zweierlei vermeiden:

- (1) mit der Ausgangskategorie implizit schon alle Fragen zu beantworten, also einen Staatsbegriff an den Anfang zu stellen, der nur noch auf seine Bestimmungen hin „entfaltet“ zu werden braucht;
- (2) sich bei der Ableitung des Staates auf den allgemeinen Begriff des Kapitals zu beschränken, wie er von Marx dargestellt wurde, und Geschichte und Empirie als außerhalb des Begriffs zu betrachten und nurmehr als Modifikationen in die Analyse hineinzunehmen.

II. „Allgemeiner Begriff des Staates“ und allgemeiner Begriff des Kapitals

1. Der „allgemeine Begriff“ des bürgerlichen Staates

In der neueren marxistischen Staatsdiskussion ist es üblich geworden, von einem „allgemeinen Begriff“ des bürgerlichen Staates auszugehen, selbst dort, wo aus methodischen Gründen eine solche „Setzung“ gerade abgelehnt wird (18). Dieser allgemeine Begriff scheint mit den Bestimmungen gegeben zu sein, die Marx und Engels in der „Judenfrage“, der „Kritik des Hegelschen Staatsrechts“ und der „Deutschen Ideologie“ im *Prozeß der Hegelkritik* verwenden. Solche Bestimmungen sind: Staat als „neben und außer“ der bürgerlichen Gesellschaft stehende Einrichtung; „Verdoppelung der Gesellschaft in Gesellschaft und Staat“; „das illusorische ‚Allgemein‘-Interesse als Staat“. Sie lassen sich zusammenziehen zu der Vorstellung von der „Zusammenfassung der bürgerlichen Gesellschaft in der Form des Staates“, wobei als Ursache dieser notwendigen Zusammenfassung der der bürgerlichen Gesellschaft eigene Widerspruch zwischen den „allgemeinen bzw. gemeinschaftlichen und den besonderen Interessen“ gesehen wird. Der Staat wird begriffen als eine von der Gesellschaft *abgesonderte Form*, in der das allgemeine Interesse gewahrt oder verwaltet wird (19).

18 Direkt von einem solchen allgemeinen Begriff des Staates gehen unter anderem Joachim Hirsch, *Elemente einer materialistischen Staatstheorie*, in: Braunmühl u. a., *Probleme einer materialistischen Staatstheorie*, Frankfurt a. M. 1973, S. 199 ff. und Klaus Funken, *Überlegungen zu einer marxistischen Staatstheorie*, a. a. O., S. 92 ff. aus; indirekt, jedoch entgegen ihren eigenen methodischen Prämissen Flatow/Huisken, a. a. O., S. 95

19 Flatow/Huisken, a. a. O., S. 121 Neben den Frühschriften werden in der marxistischen Staatsdiskussion häufig zitiert:

(1) Engels Schriften „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft“ (MEW 19); „Anti-Dühring“ (MEW 20); „der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“ (MEW 21). Bei der Engelsrezeption muß beachtet werden, daß Engels in seinen Schriften den Staat als *Klassenstaat* faßt und gerade diese *unmittelbare* Bestimmung in der neueren Diskussion vermieden wird, weil sie auf die in der Einleitung zu unserem Beitrag skizzierten Fragen führt. Andererseits enthalten die Engelschen Schrif-

a) Wir kritisieren zunächst, daß die Bestimmung „abgesonderte Form“ trotz ihrer häufigen Verwendung nicht mehr reflektiert wird und zur Floskel verkommt. Mehr noch: Der Nachweis der „Besonderung“ wird weitgehend mit einer *Ableitung* des Staates verwechselt. Als ein Beispiel für viele:

„In der mit der historischen Entwicklung einer Gesellschaft arbeitsteilig produzierender Warenproduzenten sich herstellenden *Besonderung des Staates* als illusorischer und widersprüchlicher Verkörperung des gesellschaftlichen Allgemeinen, beruhend auf einem System formeller persönlicher Unabhängigkeit bei gleichzeitiger sachlicher Abhängigkeit, finden wir die *allgemeinste* Formbestimmung des bürgerlichen Staates“ (20).

Selbst wenn gesagt wird, es handle sich hier nur um die „allgemeinste Formbestimmung“ des bürgerlichen Staates, die gewissermaßen noch ganz „leer“ ist und erst stufenweise „konkretisiert“ (21) werden muß, so ist doch kritisch aufzuzeigen, daß es sich bei den aus den „Frühschriften“ aufgegriffenen Staatsbestimmungen um einen *bestimmten*, inhaltlich bereits gefüllten Staatsbegriff handelt.

Marx und Engels entwickeln dort den Staat im wesentlichen in der Hegelschen Begrifflichkeit – wenn auch in anderer Konsequenz als Hegel – aus der durch das Privateigentum gesetzten Selbstzerrissenheit der bürgerlichen Gesellschaft (22). Der Staatsbegriff, mit dem wir es hier noch zu tun haben, ist aber weiterhin ein spezifisch „juristisch“, wesentlich moral- und rechtsphilosophisch gefaßter Begriff. Die Gegenüberstellung von Allgemeinem und Besonderem, Öffentlichem und Privatem, ist der Grundbestand klassischer bürgerlicher, naturrechtlich durchtränkter Staatstheorie seit Hobbes und Locke. In dieser Theorie wird das bürgerliche Subjekt zwar als „Privateigentümer“ begriffen (besonders bei Locke), aber keineswegs in seiner *ökonomischen Bestimmtheit* auf der Basis der kapitalistischen Produktion, sondern als *Rechtssubjekt*. Dieser Inhalt des Privateigentum-Begriffs steht im Gesamtzusammenhang der bürgerlichen Klassik und kennzeichnet ihren Versuch, eine *legitime Herrschaftsordnung* zu begründen (23). Die erwähnten Formulierungen wie

ten auch eine Bestimmung des Staates als Ordnungsgewalt (Ursprung . . .), die auf die Frage nach dem „Allgemeinen“ des Staates hinführt, welche in der neueren Diskussion eher mit den Formulierungen aus den Frühschriften angegangen wird.

(2) Das „Kommunistische Manifest“ (MEW 4) und die „Kritik des Gothaer Programms“ (MEW 19). Hier wird der Staat als „*politischer*“ Staat zwar auch als Klassen-, jedoch als *öffentliche Gewalt* bezeichnet. In der „Kritik des Gothaer Programms“ gibt Marx nur noch an, daß die verschiedenen Staaten in den existierenden kapitalistischen Gesellschaften „gewisse *wesentliche Charaktere*“ gemein haben. Dieter Läßle, Staat und allgemeine Produktionsbedingungen, knüpft an diesen Bestimmungen an und kommt zu einer ähnlichen Ableitung wie wir. Er verbindet allerdings diese Bestimmung der „öffentlichen Gewalt“ sogleich mit jenem „allgemeinen Begriff“, den wir hier kritisiert haben (Verdoppelung etc.).

20 Hirsch, a. a. O., S. 203

21 Dieser Begriff spukt durch den Aufsatz von Funken, der den Marxschen Aufbauplan in dieser Richtung interpretiert.

22 Vgl. hierzu Reichelt, a. a. O.; neuerdings Joachim Bischoff, Gesellschaftliche Arbeit als Systembegriff, Berlin 1973, S. 114 ff.

23 C. B. Macpherson, Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Frankfurt a. M. 1967. Macpherson überinterpretiert u. E. Hobbes, Locke u. a., insofern er nicht klar

„allgemeiner Wille“ oder „allgemeines Interesse“ setzen diesen Begriff des Rechtssubjektes voraus, und sie beinhalten bereits eine bestimmte Aufhebung der Widersprüche von besonderen und allgemeinen Interessen durch den und im (legitimen) Staat.

Wenn also die „Besonderung“ des Staates zunächst „juristisch“ (24) begründet wurde, so zeigt sich, daß heutige Versuche fehlgehen müssen, die an die Stelle des *Rechtssubjekts* (der vereinzelt, abstrakten und gleichen Rechtsperson (25)) neue, *ökonomisch* bestimmte Kategorien (26) setzen und die früheren Staatsbestimmungen im übrigen beibehalten wollen. Sie unterschlagen gerade den *Gang* der Marxschen Kritik, der von der noch allgemeinen Fassung des Privateigentums in den „Frühschriften“ zur Analyse der „Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft“ und damit zur *Analyse des Kapitals* fortgeschritten ist. Die logische Basiskategorie des frühen Staatsbegriffs, das „Privateigentum“, wurde dadurch (ebenso wie die Problematik der „Entfremdung“ und „Verdoppelung“) in der Analyse der kapitalistischen Produktionsweise aufgehoben (27).

Wir müssen festhalten, daß es in der Tat wichtig ist, diesen juristischen Staatsbegriff nicht nur als solchen zu dechiffrieren, sondern umgekehrt – in einem „zweiten Gang“ (28) – seine Notwendigkeit zu entwickeln. Das kann jedoch *erst* auf der Basis der allgemeinen Bestimmungen der kapitalistischen Produktionsweise geschehen.

b) Bei den bisherigen Versuchen, ausgehend von dem oben kritisierten „allgemeinen Staatsbegriff“ den „Staat“ auf der Basis der Marxschen Analyse der Anatomie der bürgerlichen Gesellschaft zu entwickeln, wird der spezifische Inhalt dieses vorgefaßten Begriffs schnell zu einer methodischen Falle: wir haben gesagt, daß in ihm bereits eine *bestimmte* Gestalt der *Aufhebung* von aus dem „Privateigentum“ resultierenden Widersprüchen angelegt ist. Besonders bei Hegel scheint die Darlegung der aufzuhebenden Widersprüche von vornherein dazu angelegt zu sein, eine *vorgängige Einheit* „im Geist“ sich herausarbeiten zu lassen (29). Eine solche „Wesensbestim-

genug die politischen Bestimmungen des Privateigentums von den ökonomischen unterscheidet.

24 „Jede juristische Staatstheorie (muß) notwendig den Staat als eine von der Gesellschaft getrennte selbständige Gewalt setzen . . . Darin besteht gerade das *Juristische* dieser Lehre.“ E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt a. M. 1966 (1929), S. 125 (126/8)

25 a. a. O., S. 123

26 Solche neuen Kategorien sind: Die Revenuebesitzer (Flatow/Huisken), die konkurrierenden Einzelkapitale (Elmar Altvater, Zu einigen Problemen des Staatsinterventionismus, in: Probleme des Klassenkampfes, Nr. 3 1972, S. 1 ff.) die arbeitsteilig produzierenden Privatproduzenten (Projekt Klassenanalyse, Zur Kritik der „Sozialstaatsillusion“, in: Sozialistische Politik, 3. Jhg., Heft 14/15, Dez. 1971, S. 193 ff.)

27 S. hierzu Reichelt, a. a. O.; Bischoff, a. a. O.

28 Vgl. Hans-Georg Backhaus, Zur Dialektik der Wertform, in: Beiträge zur marxistischen Erkenntnistheorie, hrsg. von Alfred Schmidt, Frankfurt a. M. 1969, S. 128 ff.

29 So schon die Marxsche Kritik an Hegel. Vgl. auch Maurice Godelier, System, Struktur und Widerspruch im „Kapital“, Berlin 1970, S. 27 ff. *Rechtsgleichheit* als Basis für die

mung“ schleicht sich auch in die marxistische Staatsdiskussion ein: indem der Staat vorgängig als das „Allgemeine“ bestimmt wird, wird eine *Generalkompetenz* „des Staates“ festgestellt, „allgemeine Interessen“ zu „verwalten“ (30), die Widersprüche zu „regulieren“. Sind somit *alle Funktionen* „des Staates“ im Keime schon in seinem Wesen enthalten, so können Fragen nach den *Gründen* von Staatsfunktionen, vor allem aber nach den *Grenzen* des Staates in der kapitalistischen Gesellschaft nicht mehr zureichend beantwortet werden. Es bleiben dann im wesentlichen nur noch zwei Ausweichstrategien:

Erstens die Hinzufügung einer anderen „Wesensbestimmung“, nämlich die des *Klassenstaates* als „letztllicher“ Funktion; oder *zweitens* der Verweis auf historische Modifikationen, empirische Besonderheiten und politisch – taktische Variationen.

2. *Der allgemeine Begriff des Kapitals und die Staatsanalyse*

Die Mängel der bisherigen Staatsbestimmungen bzw. des „allgemeinen Staatsbegriffs“ sind wesentlich auch Ausdruck der methodisch-theoretischen Unsicherheit über das Verhältnis von allgemeiner Kapitalanalyse und Staatsableitung. Die folgenden Aussagen sind *Überlegungen* zu diesem Problem, das nach unserer Wahrnehmung insgesamt noch offen ist.

a) Wir haben oben gesagt, daß in der neueren marxistischen Staatsdiskussion versucht wird, die Kategorie der *Form* für die Staatsanalyse fruchtbar zu machen. Auch wir sehen in dieser Kategorie den methodischen Ansatzpunkt für eine marxistische Staatsanalyse, unabhängig von der Kritik, die wir gegen Inhalt und Verwendung der „Formbesonderungs“-Aussage vorgebracht haben (31).

Theorie vom Staat als dem „allgemeinen Interesse“ ist besonders von Lorenz von Stein zum Ausgangspunkt der ‚positiven‘ Aufhebung der gesellschaftlichen Ungleichheit und der Klassengliederung im Staat genommen worden. Lorenz von Stein, *Gesellschaft – Staat – Recht*, hrsg. und eingel. von Ernst Forsthoff, Frankfurt a. M. usw. 1972, bes. S. 268 ff.

30 Flatow/Huisken, a. a. O.; Funken (a. a. O., S. 110) gibt dem Staat die Generalkompetenz, „die Störungen im Funktionsmechanismus des jeweils besonderen Reproduktionssystems im Interesse der Ausbeuter insgesamt“ zu regulieren. Wozu dann noch Überlegungen zu den Möglichkeiten und Grenzen des „Staatsinterventionismus“? Zum Problem der Staatsfunktionen vgl. unseren Beitrag, Teil IV.

31 Unser Rückgriff auf die Kategorie Form hat gerade bei Marxisten Verwirrung geschaffen – offensichtlich, weil wir nicht mit dem Begriff des „Kapital im allgemeinen“ operiert haben. Wir wollen aber festhalten, daß sich für uns die ganze Debatte um diesen „allgemeinen Begriff des Kapitals“ konzentriert in der Diskussion um den spezifischen Marx-schen Formbegriff (z. B. *Wertform*, *Kapitalform* etc.). Wir meinen insofern, an die Arbeiten von Reichelt, Rosdolsky, Backhaus, Wolfgang Müller, Bischoff u. a. anknüpfen zu müssen, um sie in Richtung Staatsanalyse weiterzuführen. – Ein Problem besteht noch in der oft vorkommenden Äquivokation von Form und *Erscheinungsform*. Die Unterscheidung von „Wesen“ und „Erscheinungsform“ bezeichnet ein *Verhältnis* von Stufen *innerhalb* des allgemeinen Kapitalbegriffs: die Stufenleiter der Mystifizierung der gesellschaftlichen Zusammenhänge in der kapitalistischen Reproduktion. So ist etwa der Profit die

Wir meinen, daß das Ziel: „den Staat“ in systematischer Analyse zu erklären, nur erreicht werden kann, wenn jeder vorgängige Staatsbegriff aufgegeben wird, wenn Assoziationen und unmittelbar gegebenen, aus der Empirie entstandenen Vorstellungen vom „Staat“ (sei es als autoritärer, sei es als parlamentarisch-demokratischer) nicht bereits als Prämissen in die Ausgangsfragen einfließen. Der „Staat“ muß gewissermaßen erst einmal für eine *theoretische* Rekonstruktion freigegeben werden. Das, was theoretisch rekonstruiert werden soll, der heutige Staat, kann also u. E. nicht im „direkten Zugriff“ analysiert werden, jedenfalls nicht, wenn man ihn als eine *zusammengesetzte Institution* begreift, die *verschiedenste Funktionen für den und im Bezug auf den kapitalistischen Reproduktionsprozeß formell verbindet*; jedenfalls nicht, wenn der heutige Staat auch in seiner Widersprüchlichkeit und in seiner offensichtlich begrenzten Handlungskapazität begriffen werden soll.

Unsere Untersuchung richtet sich nicht sofort auf die konkret-historische Struktur „Staat“, sondern wir versuchen zunächst die Bestimmungen des Staates anzugeben, die systematisch aus dem allgemeinen Begriff des Kapitals abgeleitet werden können. Dieser Begriff erfaßt bei Marx die allgemeinen Bewegungsgesetze und Zusammenhänge einer Gesellschaftsformation, die sowohl einen historisch-vergänglichen Charakter besitzt als auch durch ganz bestimmte, notwendige Verhältnisse charakterisiert ist, welche sie erst zu einer kapitalistischen macht. Diese Verhältnisse, als Verhältnisse von Menschen, erhalten bestimmte *Formen*.

So sind Ware, Geld, Kapital, Lohnarbeit, aber auch Warenkapital, Geldkapital, Profit, Zins, Lohn als „Preis der Arbeit“ wesentliche Formen, deren Herausbildung eine Gesellschaft zur kapitalistischen macht. Im Begriff der „Form“ ist sowohl das Grundproblem als auch das wesentliche Charakteristikum historisch-materialistischer Methode ausgedrückt: die Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem materiellen Prozeß der Produktion und Reproduktion des Lebens vergesellschafteter Menschen und den Beziehungen zwischen diesen Menschen, die sich in diesem Prozeß der materiellen Reproduktion konstituieren.

Die materialistische Methode besteht nun darin, die „Formen“ zu untersuchen, in denen sich die bestimmten Beziehungen zwischen den Menschen ausdrücken und

(1) sie in ihrem fixen, den Menschen entfremdeten, scheinbar sachlich bedingten und ahistorischen Charakter „aufzulösen“ und sie als historisch gewordene, menschlicher Tätigkeit erwachsene und durch sie reproduzierte, d. h. als gesellschaftlich-historisch bestimmte Formen darzustellen;

(2) ihren inneren Zusammenhang aufzudecken und damit das Ganze der historisch-gesellschaftlichen Formation theoretisch zu rekonstruieren. Bezugspunkt dieser Rekonstruktion müssen immer die *gegenwärtigen* Verhältnisse sein, in denen sich die Formen historisch ja am weitesten herausgebildet haben. Die Analyse hat jedoch

Form der Erscheinung des Mehrwerts, in ihm drückt sich die *Verdinglichung* der *gesellschaftlichen Arbeit* ebenso aus wie in den Bestimmungen der Einkommen, deren Entstehung aus Arbeit nicht mehr durchsichtig ist. Die Unterscheidung von „Wesen“ und „Erscheinungsform“ taugt deshalb auch nicht für die Differenz und das Verhältnis von „Theorie“ und „Geschichte“ (so, als wäre die *Empirie* nur die jeweilige Erscheinung eines in der Geschichte untergründig wirkenden Wesens).

nicht den „Gang der Geschichte“ nachzuvollziehen, sondern hat die Formen in dem Zusammenhang darzustellen, in dem sie „logisch“ stehen, d. h. in dem sie sich unter den Bedingungen einer bestimmten historisch-konkreten Gesellschaftsformation jeweils reproduzieren.

b) Zu bestimmen ist nun, *ob* der Staat zu den wesentlichen Formen der kapitalistischen Gesellschaft gehört und *wie* er als solche zu entwickeln ist. Für die Beantwortung des ersten Teils der Frage müssen wir diejenigen Bedingungen aus den Bestimmungen des Kapitals im allgemeinen herausarbeiten, welche die *Genese* einer bestimmten Form notwendig machen, die als „Staat“ *neben* den anderen Formen der kapitalistischen Reproduktion existiert; mit dem zweiten Teil der Frage sind die Beziehungen angesprochen, die *zwischen* den verschiedenen Formen einschließlich derjenigen des Staates bestehen. Dies bedeutet, daß der Staat nicht allein als „neben und außerhalb der Gesellschaft“, sondern daß er als notwendige Form in der Reproduktion dieser Gesellschaft selbst entwickelt werden muß.

Wir nennen dies Vorgehen im folgenden abgekürzt *Formanalyse*. Unser Versuch, ein Konzept einer marxistischen Staatsanalyse zu entwerfen, folgt der Marx'schen Darstellung der Formen, in welchen sich die kapitalistische Produktionsweise allgemein reproduziert. Wir können auf dieser Abstraktionsebene jedoch nur die *allgemeinen Ausgangspunkte* für die Herausbildung von „Funktionen“ des Reproduktionsprozesses, welche sich in der spezifischen Weise *formieren* müssen, daß sie außerhalb des Systems der privat organisierten gesellschaftlichen Arbeiten stehen, angeben. Die Frage, wie diese Formierung im einzelnen erfolgt, wie sie in Struktur, Institution und Prozeß des Staates umgesetzt wird, ist durch die Formanalyse nicht mehr zu beantworten. Sie müßte zum Gegenstand historischer Analyse gemacht werden. Die genaue Abgrenzung und Vermittlung von Form- und historischer Analyse wirft allerdings schwierige Probleme auf. Sie hängt davon ab, wie man die historische Bedingtheit des Marx'schen Begriffs des Kapitals im allgemeinen selbst bestimmt (32).

32 Der als Theorie von Marx vorliegende allgemeine Kapitalbegriff ist insofern noch „abstrakt-allgemein“, als er noch unvermittelt zur jeweils historisch-konkreten Totalität kapitalistischer Gesellschaften und zu den Erscheinungsformen an deren Oberfläche steht. Die Vermittlung von „Einzelnem“ und „Allgemeinem“ bedingt eine Analyse der konkreten historischen Konstellation und eine entsprechende Konkretisierung des allgemeinen Begriffs. *Beispielsweise* kann man den Verlauf des Akkumulationsprozesses in Westdeutschland nach 1945 nicht zureichend analysieren, wenn man statistische Trends unmittelbar mit allgemeinen Kategorien wie relativer Mehrwert oder Profit konfrontiert. Über das „Übersetzungsproblem“ hinaus, das ja allgemein gegeben ist, ist die spezifische Konstellation zu rekonstruieren, die der Kapitalismus in Westdeutschland erreicht hatte: der Weltmarktzusammenhang, der Stand der Klassenkräfte, technologischer Entwicklungsstand etc. etc.

Für die Realanalyse, ausgehend von Marx'schen Begriffen, sind dann zwei Fragen relevant, die wir nur formulieren, nicht aber beantworten können:

(1) Ist der „allgemeine Kapitalbegriff“ ein für alle Mal „fertig“; oder ließe sich – in Analogie etwa zur Analyse des absoluten und des relativen Mehrwerts durch Marx – eine „Weiterentwicklung“ dieses allgemeinen Begriffs denken, allerdings in logischer Anknüpfung an die schon entwickelten Bestimmungen?

Wir haben weiter unten versucht, durch die begriffliche Differenzierung von Systemgrenze und Tätigkeitsgrenze im Hinblick auf das Verhältnis von staatlicher Tätigkeit und kapitalistischer Ökonomie diese Abgrenzung näher zu fassen und damit Vermittlungsschritte anzudeuten von der Analyse der allgemeinen Bestimmungen zu derjenigen der spezifischen Erscheinungsformen innerhalb einer historisch-konkreten Totalität (33).

3. Zur Frage des Ausgangspunktes einer Staatsableitung auf der Basis des allgemeinen Begriffs des Kapitals

An der Hypostasierung eines „allgemeinen Begriffs des bürgerlichen Staates“ haben wir kritisiert, daß in ihm die *ökonomischen* Bestimmungen des Privateigentums als Kapital noch nicht entwickelt waren. Nun könnte umgekehrt unser Insistieren auf die Formanalyse so interpretiert werden, daß es die Forderung danach enthält, der Begriff des Staates habe *alle* Bestimmungen des *entwickelten* Kapitals aufzunehmen. Wenn wir jedoch im folgenden von der *Ware* als „Zellenform“ der bürgerlichen Produktionsweise ausgehen, so geht es uns *nicht* darum, die Bestimmungen des Kapitals einfach zu wiederholen, um dann als „Kronung“ den Staat aufzusetzen. (Dies scheint uns das Vorgehen zahlreicher Versuche zur Staatsableitung zu sein.) Vielmehr versuchen wir in diesen Bestimmungen des Kapitals als *Form gesellschaftlicher Verhältnisse* all jene Momente aufzuzeigen, an denen die Analyse (der Herausbildung) des Staates ansetzen muß. Warum wir mit der *Ware* beginnen, und welche *Probleme* hierbei zu lösen sind, läßt sich am besten durch eine Kritik bisheriger „Ansatzpunkte“ zeigen.

(1) Von einigen marxistischen Autoren wird behauptet, die Möglichkeit des Staates als „Verwalter allgemeiner Interessen“ ließe sich erst von der *Oberfläche* des Kapitals her entwickeln. Auf der Ebene der „einfachen Warenzirkulation“ sei noch kein Widerspruch zwischen „besonderen und allgemeinen Interessen“ möglich. Hier herrsche *reelle* Gleichheit (und somit gleichgerichtete Intentionen) aller Tauschsubjekte.

Der Ausgangspunkt von einem spezifischen Interessenbegriff verstellt diesem Vorgehen jedoch den Blick für zwei Probleme:

(2) *Welche* Momente einer historisch-konkreten Totalität müssen theoretisch entwickelt sein, damit empirische Verläufe methodisch einigermaßen exakt analysiert werden können? (Wir führen weiter unten als wesentliches Moment den Stand der Klassenbeziehungen auf der Grundlage eines bestimmten Standes der Akkumulation an; welche anderen müssen hinzukommen?) Daß die Totalität jemals theoretisch soweit entfaltet werden kann, daß alle Erscheinungsformen als Erscheinungen dieser konkreten Totalität „abgeleitet“ werden können, ist ein frommer Wunsch, dessen Verwirklichung man sich in der marxistischen Diskussion oft dadurch erschleichen möchte, daß man die Marxsche Theorie selbst schon für diese Totalität ausgibt.

33 Die Unterscheidung zwischen „Systemgrenze“ und „Tätigkeitsgrenze“ hat für uns – das soll hier ausdrücklich betont werden – ebenso wie die Aussagen zum Verhältnis von Form- und historischer Analyse noch vorläufigen Charakter und bedürfen im besonderen Maße der kritischen Diskussion.

(a) die „einfache Warenzirkulation“ ist keine historische Phase vor oder zu Beginn der kapitalistischen Produktionsweise, sie ist vielmehr die allgemeinste Oberfläche dieser Produktionsweise und ist die *allgemeinste Form des Verhältnisses der in ihr vergesellschafteten Menschen*. Sie ist erst voll herausgebildet, wenn auch die Arbeitskraft als Ware „zirkuliert“;

(b) deshalb gehören jene Kategorien von „Freiheit und Gleichheit“, die der einfachen Warenzirkulation geschuldet sind, konstitutiv zum Begriff des *Kapitals*, sie beinhalten bereits den Widerspruch zwischen *formeller* Gleichheit der Warenbesitzer und ihrer *inhaltlichen* Ungleichheit im Kontext der Produktion (34).

(2) Ein zweiter Ansatzpunkt ist die Kategorie der *Krise*: der Widerspruch zwischen Bedürfnissen und Wertproduktion, aus dessen konfligierender Bewegung die Notwendigkeit einer *anderen* Form von Gesellschaftlichkeit resultiert als die über das *Wertgesetz* vermittelte, strukturell-unbewußte Form. Dieser Zugang zum Staatsproblem *scheint* den großen Vorzug zu haben, den Staat als Herrschaftsorganisation ebenso zu begründen wie als potentieller Verwalter von durch die wertgesetzliche Vermittlung der gesellschaftlichen Produktion nicht befriedigten Bedürfnisse. Zwei Fragen werden hierdurch jedoch nicht beantwortet:

(a) Mit den beiden Handlungsmöglichkeiten: der gewaltsamen Unterdrückung unbefriedigter Bedürfnisse (Klassencharakter) bzw. Organisierung der Befriedigung bisher unerfüllter Bedürfnisse (Sozialstaatscharakter) wird noch nicht die Existenz des „Handlungsträgers“ Staat begründet. Abgesehen hiervon kommt man durch diese Ableitung zu der Konzeption eines Staates, die nur noch auf Kategorien von Machtverhältnissen aufgebaut wird, wodurch der Staat den Charakter eines – letztlich neutralen – Instruments erhält.

(b) Neben dem allgemeinen methodischen Einwand, daß die Krise keine Gesetzmäßigkeiten oder Formen konstituieren kann, muß von dem Krisen-Ansatz gefordert werden, erst einmal zu erklären, warum die normale Art der Lösung jenes Widerspruchs, nämlich die *Konkurrenz* und die *Krise selbst*, nicht ausreichen sollte, jenen Widerspruch zu „bereinigen“. An dieser Stelle muß dann auf die Kategorie des Klassenkampfes zurückgegriffen werden (35).

(3) Andere Autoren halten ohne Umschweife über die Krise die Kategorie des *Klassenkampfes* für die Ausgangskategorie jeder Analyse des bürgerlichen Staates, und zwar (in der Nachfolge von Engels) als „Klassenstaat überhaupt“, wovon der

34 Zum Beginn bei der „Oberfläche“ vgl. Flatow/Huisken, a. a. O., bes. S. 93 ff. Ebenso: Marxistische Gruppe Erlangen/Theoriefraktion Cirkular 3, Dez. 1972, Zur Oberfläche des Kapitals. Zu „Freiheit und Gleichheit“ auf der Ebene der einfachen Warenzirkulation vgl. Karl Marx, Das Kapital, Bd. I, MEW 23, S. 189 f.

35 Besonders deutlich werden die Konsequenzen einer solchen Ableitung in den Theorien über den Staatsmonopolistischen Kapitalismus, die implizit und explizit davon ausgehen, daß die zunehmenden „Staatsinterventionen“ im heutigen Kapitalismus ein Resultat steigender Krisenanfälligkeit des Kapitalismus sind. Dies legt im Umkehrschluß nahe, der Kapitalismus in seiner „Normalform“ (Konkurrenzkapitalismus) bedürfe eigentlich nicht des Staates. Vgl. hierzu Margaret Wirth: Zur Kritik der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus, in: Probleme des Klassenkampfes, Nr. 8/9, 1973, S. 17 ff.

bürgerliche Staat nur eine besondere Gestalt sei. Hierauf hat Paschukanis die ‚klassische‘ Frage gestellt:

„Warum bleibt die Klassenherrschaft nicht das, was sie ist, die faktische Unterwerfung eines Teils der Bevölkerung unter die andere? Warum nimmt sie die Form einer offiziellen staatlichen Herrschaft an, oder – was dasselbe ist – warum wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“ (36)

Die Kritik aller drei Ansatzpunkte verweist uns auf *gesellschaftliche Beziehungen der Warenproduktion*, welche zum Ausgangspunkt der Staatsanalyse gemacht werden müssen:

Freiheit und Gleichheit der Tauschsubjekte können keine ausschließlich auf die sachlichen Beziehungen des Wertgesetzes bezogene Kategorien bleiben, sondern müssen auf der Seite der *handelnden Subjekte* bestimmte Merkmale konstituieren (Ansatzpunkt 1). Die Wertform muß somit auf der „subjektiven Seite“ eine adäquate Form finden, die es erlaubt, die isolierten Privateigentümer als Subjekte zu verbinden, und zwar ohne daß sie durch eine Krise ihrer Beziehungen zu einer exzeptionellen Lösung von Konflikten gezwungen werden (Ansatzpunkt 2). Die „separate Organisation“ eines *öffentlichen Zwangsapparates* muß ihren Grund *auch* in dem Verhältnis der Privateigentümer (in der entwickelten Form: der Kapitalbesitzer) untereinander haben; die „Herrschaftsfunktion“ des Staates muß also einen doppelten Charakter besitzen (Ansatzpunkt 3).

Diese Argumente führen – wie im nächsten Abschnitt entwickelt wird – zu der Kategorie der *Rechtsform* und zur Notwendigkeit einer rechtsgarantierenden Gewalt, die wir im folgenden *außerökonomische (Zwangs-)Gewalt* (37) nennen. Wir verstehen hierunter noch nicht den organisierten Apparat (oder ein Instrument), sondern gewissermaßen erst eine *Grundfunktion* (38), die auf der begrifflichen

36 Paschukanis, a. a. O., S. 119/120

37 Die Kategorie „außerökonomische Zwangsgewalt“ scheint ein Pleonasmus zu sein (Zwang, Gewalt), enthält in der Tat aber eine *zweifache* Bedeutung: es geht um den „Zwang als . . . auf Gewalt gestützte(n) Befehl eines Menschen über einen anderen“ (Paschukanis, S. 123). Der Zwang auf die *Rechtssubjekte*, der *außerhalb* der „Zwänge“ der Zirkulation von ihrer *sachlichen* Seite her organisiert sein muß („außerökonomisch“), macht eine Gewalt (hier noch als Funktion) nötig, die ihn ausübt. Das ist die von Marx und Engels so genannte „öffentliche Gewalt“. Diesen Begriff haben wir noch nicht verwendet, weil in ihm bereits ein bestimmtes Formprinzip („öffentlich“) verwendet wird, welches selbst abzuleiten war (s. auch Paschukanis, S. 115 ff.). Wir gebrauchen im folgenden auch *abgekürzt* „außerökonomische Gewalt“.

38 Im Unterschied zu einer „funktionalistischen“ Herleitung (vgl. Teil I.2) meinen wir, diese Funktion weder nur aus *empirischen* Befunden, noch *formal* rekonstruiert zu haben, sondern aus bestimmten Formen einer historisch-spezifischen Gesellschaftsformation. „Außerökonomische Zwangsgewalt“ beinhaltet somit auch *keine* Generalkompetenz etwa im Sinne landläufiger Souveränitätsdefinitionen, in denen selbst schon ein „Primat der Politik“ beinhaltet ist. Es geht um eine Funktion *des* materiellen Reproduktionsprozesses, mittels *derer* die materielle Bewegung in ‚verbindliche Entscheidungen‘ transformiert werden *kann*, die aber deswegen weder „autonom“ noch „souverän“ ist in dem

Ebene der Formanalyse zunächst ableitbar ist. Wir sind damit noch keineswegs beim „Staat“, sondern bei verschiedenen *Formen gesellschaftlicher Beziehungen*, nämlich ökonomischen und politischen Beziehungen (39), die der bürgerlichen Produktionsweise zueigen sind.

Das – wie wir eingangs sagten: scheinbar so unmittelbar einsichtige und selbstverständliche – Auseinandertreten, die „Trennung“, von Politik und Ökonomie, ist *kein* einmaliger historischer Akt sondern wird ständig reproduziert. Die Frage ist, weshalb die bürgerliche Gesellschaft, deren Reproduktionsprozeß in der scheinbar sachlichen (ökonomischen) Vermittlung des Wertgesetzes reguliert wird, eines *äußerlichen* Verhältnisses von Politik und Ökonomie bedarf. Da die (wissenschaftliche) Alltagsvorstellung vom Verhältnis von Politik und Ökonomie die Annahme enthält, allein Politik habe es mit Herrschaft, Ökonomie dagegen mit „Sachgesetzlichkeiten“ zu tun, ist weiter nach der *systemspezifischen Verbindung* von Herrschaft und Produktion zu fragen.

III. Äußeres Verhältnis und innere Vermittlung von Politik und Ökonomie

1. Wertbewegung und Rechtssubjekt

Daß sich die Grundfunktion der „konkreten Struktur“ Staat in der Warenform verbirgt, ist bislang nur marxistischen *Rechtstheoretikern* aufgefallen. Aber offenbar hat sie ein vorgefaßter Staatsbegriff daran gehindert, diesen Faden weiterzuer-Sinne, daß sie „alles machen kann“. – Eine Anmerkung zum „juristischen Staatsbegriff“ ist hier noch zu machen: Wenn das Recht als Form und die „außerökonomische Gewalt“ als Funktion abgeleitet sind, wird der Weg erst frei für eine weitere Entwicklung der in diesem Staatsbegriff ja auch enthaltenen Formprinzipien des *bürgerlichen Verfassungsstaates*. In der Dialektik von „allgemeinen“ und „besonderen“ Interessen war ja ursprünglich beides enthalten, die allgemeine, zentrale Gewalt *und* die institutionell-verfassungsmäßige Organisation ihrer Beeinflussung und Handhabung.

39 Die Unterscheidung von „ökonomischen“ und „politischen“ Beziehungen mag „unmarxistisch“ klingen. Abgesehen davon, daß Marx in den „Grundrissen“ bei der Analyse der Vorstellungen von Freiheit und Gleichheit, wie sie aus der „einfachen Warenzirkulation“ resultieren, von „juristischen, politischen und sozialen Beziehungen“ spricht, in welchen jene Vorstellungen „nur diese (ökonomische) Basis in einer anderen Potenz“ sind (Grundrisse, S. 156), wollen wir zwei Momente hervorheben:

(1) Diese „Trennung von Politik und Ökonomie“ ist sowohl Folge wie Voraussetzung für das System der bürgerlichen Gesellschaft. Sie ist an Bedingungen geknüpft, die wesentlich in der *Bewußtseinsstruktur* der Produzenten liegen. Solange die Lohnarbeiter ihre „ökonomische“ Existenz als naturgegeben begreifen, als sachliche Notwendigkeit, und nicht auf ihre politische Existenz beziehen, bleibt diese Trennlinie stabil. Vgl. zur Reproduktion dieser Trennung in verschiedenen Öffentlichkeitsstrukturen: Oskar Negt/Alexander Kluge, *Öffentlichkeit und Erfahrung*. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit, Frankfurt a. M. 1972, bes. Kapitel 2.

(2) Auch in systemtheoretischen Entwürfen ist diese Trennung von politischem und ökonomischem System üblich. Sie sind jedoch unfähig, die spezifischen Vermittlungen aufzuzeigen, weil sie stets nur versuchen, exakte Grenzziehungen vorzunehmen. Vgl. Wolf-Dieter Narr, *Theoriebegriff und Systemtheorie*, Stuttgart usw. 1969, S. 170 ff.; auch Schmid, a. a. O.

folgen (40). Wir wollen dies versuchen.

Die *Wertbewegung* als sachlich-ökonomischer Vermittlungszusammenhang stellt als Form der *ökonomischen* Vergesellschaftung der Produzenten eine Art der von persönlicher, physischer *Gewalt* freien Vergesellschaftung dar. Die Vergesellschaftungsform des *Tausches* der ‚Gesellschaftlichkeitsindikator‘ *Preis* und die Sanktionsinstanz *Geld* etablieren allerdings die Herrschaft des rein sachlichen Zusammenhangs.

(Historisch ist der bürgerlichen Gesellschaft zwar ein Prozeß vorausgesetzt, der erst zur „Entpolitisierung“ der Ökonomie führt: die Aufgabe des Faustrechtes, der Räuberei, die Subsumtion der Besitzlosen (d. h. der besitzlos Gewordenen) unter das Lohnarbeitsverhältnis. Es läßt sich zeigen, daß sich mit der Herausbildung von Warenproduktion und Geldverhältnissen die „Entpolitisierung“ der Ökonomie durchsetzt und *zugleich* eine Instanz notwendig wird, die diesen Prozeß garantiert. Der Absolutismus als historische Phase, die den Übergang zur bürgerlichen Produktionsweise bezeichnet, muß so begriffen werden. Gerade die Parallelität der Herausbildung des Geldverhältnisses *und* einer separaten außerökonomischen Zwangsgewalt (vom Bürgertum her gesehen) (41) rechtfertigt unser analytisches Vorgehen, nämlich unabhängig von der konkreten historischen Struktur (hier der fürstlichen Souveränität), die auf der Ebene der Ware notwendig werdende Funktion abzuleiten (42).)

Der sachliche Zusammenhang der Wertbewegung ist aber ein *gesellschaftliches Verhältnis* der Menschen. Charakteristisch ist gerade für die kapitalistische Produktionsweise, daß sie dieses Verhältnis in zwei verschiedenen *Formen* gegeneinander verselbständigt: in Beziehung der Dinge und in Beziehung der Personen.

Die Wertrelation als Beziehung der Waren (Sachen/Dinge) aufeinander besteht unabhängig vom Willen der produzierenden und „kommunizierenden“ Menschen. Der *Wert* ist die verdinglichte Form der Gesellschaftlichkeit ihrer Arbeit, in ihm existiert der arbeitende Mensch nur noch als „Resultat“, als abstraktes Quantum vergegenständlichter Arbeit. Die *Realisierung* des Wertes, d. h. der wirkliche Tauschakt, setzt nun andererseits einen bewußten Willensakt des Warenbesitzers voraus. Die Waren können nicht selbst zum Markt gehen, wie Marx es formuliert, der

40 Als Beispiel wurde schon Paschukanis zitiert. Ähnliches gilt aber auch für Stučka (Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat, Frankfurt a. M. 1969 (1921), bes. S. 85–101) und, wie uns scheint, für viele Beiträge der neuerdings wieder beginnenden marxistischen Rechtsdiskussion. Der vorgefaßte Staatsbegriff beinhaltet zwei Momente: das der Klassenherrschaft und das Problem des Staates im Übergang zum Sozialismus.

41 Diese Parallelität läßt sich auch an der Übernahme des römischen Rechts und der Scheidung von „öffentlicher“ und „privater“ Sphäre im Übergang zur ‚Neuzeit‘ belegen. Vgl. G. Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, Stuttgart 1969¹², Kapitel über das Privatrecht, S. 88 ff.; Paschukanis, a. a. O., S. 117

42 Dies ist u. E. von Heide Gerstenberger (Zur Theorie der historischen Konstitution des bürgerlichen Staates, in: Probleme des Klassenkampfes, Nr. 8/9, 1973, S. 207 ff.) nicht deutlich genug herausgearbeitet worden. Dort erscheint die vom „Bürgertum“ zu funktionalisierende fürstliche Souveränität als *empirische* Größe, die dem „Bürgertum“ vorausgesetzt ist. Man müßte umgekehrt die Entwicklung einer solchen Souveränität (Absolutismus) selbst aus dem Übergang zu Waren- und Geldverhältnissen entwickeln.

Tauschakt setzt handelnde Menschen *voraus* und *konstituiert* eine Beziehung handelnder Menschen, allerdings nur noch als Zirkulationsagenten. Entsprechend der Struktur des Tauschaktes: Vergleich ungleicher Arbeitsprodukte (Gebrauchswerte) im Bezug auf ein abstraktes Maß (Goldquantum, das Arbeitszeit repräsentiert) beziehen sich die Tauschenden als unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnisse aufeinander, wodurch sich auf der Handlungsebene ein abstrakter Bezugspunkt bilden muß, von dem her der Vergleich möglich wird: dieser Bezugspunkt ist der Mensch als *Tauschsubjekt*. Entscheidend für die Form der Beziehung der Tauschenden ist nicht die Verschiedenheit der Bedürfnisse (wenngleich diese Verschiedenheit erst die *Notwendigkeit* des Tausches konstituiert), entscheidend wird, daß die Tauschenden eine gleiche gesellschaftliche und formelle Qualität annehmen. Die *gesellschaftliche* Qualität ist die, einen Willen zu haben, der sich auf den Tauschakt und damit auf alle anderen Tauschsubjekte bezieht. Diese Beziehung findet in der Form der gegenseitigen Anerkennung als *Privateigentümer*, damit des Privateigentums als *Grundrecht*, und der Vertragsfreiheit ihren Ausdruck.

In dieser scheinbaren Freiheit des Tauschsubjektes sowohl in ihrer sachlich-ökonomischen als auch ihrer rechtlichen Dimension finden wir zugleich den Ursprung der auf Handlungskategorien aufbauenden Gesellschafts- und politischen Theorien (wie Alltagsvorstellungen). Begriffe wie „Interaktion“ oder „soziales Handeln“ von Individuen, aus denen sich der funktionale und strukturelle Zusammenhang der Gesellschaft scheinbar aufbaut, sind im schlechten Sinne abstrakt allgemein und umfassen unterschiedslos alle gesellschaftlichen Beziehungen. Wir sind dagegen der Ansicht, daß wir gerade die rechtliche Dimension „sozialen Handelns“ hier weiterverfolgen müssen, um zu einer Klärung der Grundkategorien von Politik zu kommen. Deshalb bleiben wir weiter in der Terminologie der „Willens- und Rechtsverhältnisse“.

Aus den Willensverhältnissen wird ein System von Rechtsbeziehungen in dem Moment, wo sie vereinbart und geregelt sind (43). Die Person erhält die *Form des Rechtssubjektes*, die Beziehungen zwischen den Personen werden „willensmäßige Beziehungen voneinander unabhängiger, einander gleicher Einheiten, juristischer Subjekte“ (44). Erscheint die Kategorie des Vertrages, ein auf gegenseitiger Anerkennung beruhender, gemeinsamer Willensakt, als die ursprüngliche Rechtsfigur, so offenbart schon diese Form, daß sie ohne *Zwang* nicht existieren kann. Der Vertrag konstituiert den Vertragszwang: *pacta sunt servanda*. Allerdings entsteht noch keine einseitige Verfügung über fremden Willen, sondern die gegenseitige, auf Übereinstimmung beruhende Verpflichtung. Mit der Ausweitung der Tauschbeziehungen, dem dichter werdenden Netz der Rechtsverhältnisse, müssen die Regeln des Tauschverkehrs verallgemeinert werden, damit die im Äquivalenztausch gesetzte Notwen-

43 MEW 23, S. 99 f.; Paschukanis, S. 90 ff.

44 Paschukanis, S. 96 – Diese und die folgenden Ausführungen beanspruchen nicht, eine „Grundlegung“ marxistischer Rechtslehre zu sein. Wir entwickeln das Recht nur in Bezug auf unser Problem der *Staatsfunktionen*; wir beziehen uns hier außerdem implizit auf die *deutsche* juristische Tradition.

digkeit der *Gleichheit* der Tauschbedingungen hergestellt wird. *Die Durchsetzung des Wertgesetzes konstituiert die Durchsetzung des Rechtsgesetzes* (45).

2. Rechtsform, außerökonomischer Zwang und Politik

Aus dem Warenverhältnis als spezifischer, *verdinglichter* Form des Zusammenhanges der gesellschaftlichen Arbeit ergibt sich somit die Form des Rechts und des Rechtsverhältnisses als spezifische, scheinbar abgehobene Form der Beziehung zwischen isolierten „Individuen“. Für die begriffliche Ableitung der außerökonomischen Gewalt ergibt sich hiermit ein erster Ansatzpunkt: die „legislative Funktion“, d. h. die Funktion der Rechtssetzung (was nicht gleichbedeutend ist mit Rechtserzeugung). Recht muß aber vollstreckt werden. Seine „gebührende Vollstreckung“ (46) ist zu sichern: „exekutive Funktion“; Sicherheit des Rechts als Grunderfordernis erzeugt den außerökonomischen Zwang (47).

Aus der Warenform läßt sich somit zwar die *Funktion* Zwangsgewalt ableiten (Sanktion = Rechtssetzung und Exekution), aber noch keine konkrete Struktur Staat. Der nächste Schritt der Ableitung kann nur sein, *daß bestimmte Formprinzipien entwickelt werden, die diese Zwangsgewalt einhalten muß, um der Form der Ware adäquat zu sein*. Diese finden sich im Begriff des allgemeinen Gesetzes, der *generellen Norm*: der unpersonlichen, allgemeinen, öffentlichen Qualität des

45 Diese Parallelität wäre unbedingt weiter zu verfolgen, besonders deshalb, weil in der Nachfolge der Diskussion deutscher Staatsrechtslehrer in den 20er Jahren um den Begriff des „Gesetzes“, vor allem in Anschluß an Franz Neumann (Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, (1937), in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat, Frankfurt a. M. 1967, der Begriff des Gesetzes unscharf mit dem der „Konkurrenz“ verknüpft wurde (so etwa bei Habermas), wodurch die innere Verbindung von *Warenform* und *Rechtsform* verloren ging.

46 John Locke, Zweite Abhandlung über die Regierung, § 126

47 Zu den beiden Momenten der Rechtssicherheit: inhaltliche Rechtsgewißheit und Vollstreckungsgewißheit vgl. Hermann Heller, Staatslehre, Leiden 1963³, S. 222. Wenn wir hier von „legislativer und exekutiver Funktion“ sprechen, so argumentieren wir *nicht* auf der Ebene der bestimmten historischen Strukturen, d. h. der Gewaltenteilung. In der bürgerlichen Klassik wurden diese Funktionen ja zunächst auch als *Funktionen* begriffen (vor allem bei John Locke), während im Zuge der Verfassungskämpfe des Bürgertums sich aus dem Kampf um die adäquaten Funktionen und der Notwendigkeit des Arrangements der existierenden gesellschaftlichen Klassen erst als Kompromiß die konkrete Struktur Gewaltenteilung ergab. Die heute so gepriesene funktionalistische Entdeckung der „Trennung von Funktion und Struktur“ (s. G. Almond, Political Theory and Political Science, in: APSR LX, 1966, S. 876) ist also eine alte Errungenschaft bürgerlicher Klassik. Inwieweit speziell die „Ausdifferenzierung“ der judikativen von der exekutiven Funktion selbst Produkt dieser Klassen- und Verfassungskämpfe ist, müßte nachgeprüft werden. Für die *historische* (s. den zitierten Aufsatz von H. Gerstenberger) Analyse ist wichtig, daß sich bestimmte *Funktionen* an die feudalen Machthaber ansiedeln konnten, die damit a) der Durchsetzung der Warenproduktion ‚dienstbar‘ gemacht wurden, b) zugleich aber einen Funktionswechsel vollzogen. Aus dem Feudalherren wurde der Territorialfürst etc.

Rechtsgesetzes (48). Indem die spezifische Form der Warenproduktion die menschlichen, gesellschaftlichen Beziehungen in sachliche und rechtspersonliche zerlegt, konstituiert sich der Zusammenhang in einer doppelten Weise als ein überpersönlich abstrakter. Die sachlichen Beziehungen finden nur statt, wenn sich die Rechtssubjekte der Wertbewegung adäquat verhalten. Der in der Äquivalenzbeziehung der Zirkulation und in der Form des Geldes verdinglichte Verkehr verlangt, daß die Subjekte sich gegenüber diesem Zusammenhang:

- (1) verhalten wie einer Sache gegenüber,
- (2) sich die Imperative dieser Sache zueigen machen.

Im Recht bildet sich auf der Seite der Subjekte die adäquate Form eines versachlichten Zusammenhanges, die gesetzten, „positiven“ Normen finden eine der Funktion des Geldes in bezug auf die Preise analoge sachliche Sanktionsinstanz: die außerökonomische Zwangsgewalt (49).

(Diese genetische Beziehung und strukturelle Identität zwischen Wert und Recht offenbart sich auch in der Parallelität der ursprünglichen *historischen* Tätigkeiten des „Staates“. Die Festsetzung von Maßen und Gewichten zusammen mit der Herstellung des „Marktfriedens“ zeigt die Identität der Formprinzipien von Recht(sgesetz) und Geld. Maße und Gewichte, sowie später der *Geldmaßstab* sind die *formellen* Voraussetzungen des Tauschverkehrs. Gerade weil die Durchsetzung des Wertgesetzes (Äquivalenzprinzip) die Vergleichsmöglichkeit *unterschiedlicher Wertgrößen* bedingt, muß der Maßstab des *äußeren* Wertmaßes Geld fixiert, kodifiziert und gesichert werden.)

Als erste Charakterisierung von *Politik* können wir jetzt Willensverhältnisse (Handlungen, „Interaktionen“) zwischen unabhängigen, gleichen Rechtssubjekten identifizieren, die der *Form* nach Kämpfe um die Festlegung von Rechten, Streitigkeiten um Rechtsauslegung sind (die ja erst spät von der „politischen“ Sphäre in den separaten Apparat der Justiz verlegt wurden), deren *Inhalt* jedoch „ökonomischer Art“ ist, d. h. durch die Bewegungen der Produktion und der Wertrealisierung gegeben sind.

Wir müssen festhalten, daß die abstrakten Kategorien der Warenproduktion und -zirkulation mit der Herausbildung des Kapitals als wesentliches Grundverhältnis nicht verschwinden, sondern die allgemeinen Kategorien der Oberfläche (50) bilden. Die inneren Funktionsänderungen, die mit der Herausbildung des Kapitals entstehen, ändern an dieser äußeren Form nichts. Das ist deswegen wichtig, weil nur

- 48 Zum allgemeinen Gesetz und zum „Funktionswandel des Rechtsgesetzes“ (F. Neumann) vgl. Ulrich K. Preuß, *Legalität und Pluralismus*, Frankfurt a. M. 1973
- 49 Die Analogie von Geld und Macht, von Preisen und Normen ist in der funktionalistischen Literatur heute weitverbreitet. Es handelt sich dabei aber immer um eine bloße Analogie, der genetische Zusammenhang, wie er hier zu begründen versucht wurde, verschwindet ganz. Es ist – jetzt in Bezug auf die marxistische Diskussion – ein Fehler, aus der Sicherung des *Geldmaßstabes* die Sicherung des *Geldwertes* zu schließen (vgl. Margaret Wirth, a. a. O., S. 37), selbst wenn sich in der aktuellen Politik auf der Grundlage der Zuständigkeit des Staates für den Geldmaßstab die Illusion der Zuständigkeit für den Geldwert herausgebildet hat.
- 50 Oberfläche im Sinne der notwendigen Form der Erscheinung, vgl. unsere Bemerkungen hierzu in Fn. 31

so begriffen werden kann, daß die Förmlichkeit des Rechtes und des Rechtsstaates ein funktionales Erfordernis des Kapitalismus ist, das nicht einfach verschwindet, wenn die Klassenstrukturen sich entwickeln. Auch die Grundform von Politik: Kampf um Recht und um die Instanz, welche das Recht garantiert, die außerökonomische Zwangsgewalt, ist auf der Basis der Klassenbeziehungen nicht eine bloße „Illusion“, sondern die Form, in der sich der *im Rahmen* des bürgerlichen Staates bleibende Klassenkampf politisch ausdrücken kann (51).

3. *Privateigentum und Doppelstruktur der Kapitalherrschaft*

Der entscheidende Funktionswandel der außerökonomischen Zwangsgewalt, der mit der Wendung zur Funktion Klassenstaat bezeichnet ist, tritt mit der (hier *immer*: begrifflichen) Entwicklung des Geldes zum Kapital, der Arbeit zur Lohnarbeit – beides auf der Voraussetzung der Trennung der Produzenten von den Bedingungen der Produktion – ein. Aber auch hier müssen wir an den oben schon entwickelten Formen ansetzen, um die Klassenstaatsfunktion nicht roh empirisch als reine Gewaltanwendung zu begreifen.

Das Prinzip des Äquivalententausches und der Aneignung der Produkte nach Maßgabe der eigenen, vergegenständlichten Arbeit wird mit der Entwicklung des *Kapitals* durchbrochen. Die Tauschbeziehungen bleiben der *Form* nach zwar Äquivalenzbeziehungen, ihrem *Inhalt* nach sind sie ungleiche Beziehungen (52). Die Ware Arbeitskraft *tauscht* sich zu ihrem Wert, sie *produziert* aber – kraft ihres Gebrauchswertes – einen höheren Wert, der vom Kapitalisten in der Produktion angeeignet wird. Dieser Wert realisiert sich für den Kapitalisten in der Zirkulation.

Nach beiden Seiten der Zirkulation erscheint dieser Mehrwert als rechte. In der Tauschbeziehung zwischen Kapital und Lohnarbeit erscheint alle „Arbeit“ als bezahlt (weil in der Form des „Preises der Arbeit“ der Doppelcharakter der Arbeit verschwindet); in der Tauschbeziehung zwischen Kapitalist und „Käufer“ erscheint der Mehrwert als Profit, der als bloßer Aufschlag auf die Kosten gesehen wird (und völlig verschieden interpretiert wird: als Verzichtsprämie, als „Leistung des Produktionsfaktors Kapital“, als Situations- und Geschicklichkeitsgewinn, oder einfach rechnerisch als Residualkategorie).

Da die außerökonomische Gewalt das *Basisrecht* der Warenproduktion, das *Privateigentum*, schützt, schützt sie

- (1) das Recht von Kapital und Lohnarbeit gleichzeitig, nämlich auch das Eigentum an der Arbeitskraft (als Ware);
- (2) das Recht des Kapitals auf das im *Produktionsprozeß* produzierte Produkt.

51 Es ist prototypisch, wie Paschukanis gerade durch die *Unterschätzung* der Rolle der außerökonomischen Gewalt auf der Ebene der durch die Ware gesetzten Beziehungen den „Staat“ sogleich nur noch als „Klassenstaat“ fassen kann, d. h. als konkrete Organisation und Instrument; a. a. O., S. 103. Vgl. dagegen Seifert, Verrechtlichte Politik, S. 195 ff.

52 Zum Auseinanderfallen von Eigentumsverhältnissen und Tauschverhältnissen und damit von formeller und inhaltlicher Gleichheit vgl. Flatow/Huisken, a. a. O., S. 98 f.

Eigentumsgarantie, die sich auf das *Eigentum an der Ware* bezieht, bedeutet demnach primär Garantie der bestimmten Form des Produktionsprozesses, des *Kapitalverhältnisses*. Von der Form des Rechtes her ist dem ganzen keinerlei Funktionswandel anzusehen. Formal ist Eigentum = Eigentum (und auch das ist keine „Illusion“! Die außerökonomische Zwangsgewalt schützt auch das Eigentumsrecht an der Arbeitskraft). Inhaltlich bedeutet jedoch der Schutz des *Kapitaleigentums* zugleich Schutz der *Herrschaft* des Kapitals über die Lohnarbeit, im Produktionsprozeß von Wert. *Herrschaft hat sich jedoch jetzt selbst verdoppelt: in eine rein sachliche Form, nämlich der Produktionsbedingungen (als Kapital) über die Produzenten einerseits (eine vorpolitische Herrschaft) und abstrakt, allgemeine, öffentliche Herrschaft (politische Herrschaft) andererseits.*

Die Verdoppelung von gesellschaftlicher Herrschaft findet ihren Ausdruck in der Trennung von *Privatrecht*, als dem – im engeren Sinne – Recht der Reproduktion der bürgerlichen Gesellschaft (mit dem Angelpunkt des Privateigentums), und *öffentlichem Recht*, als dem auf die Ordnung und die Kompetenzen der öffentlichen Herrschaft bezogenen Recht. Diese Aufteilung des – im weiteren Sinne – bürgerlichen Rechts in scheinbar voneinander unabhängige Bereiche bestärkt die erscheinende Äußerlichkeit des Verhältnisses von Ökonomie und Politik. Der Schutz des Privateigentums – und damit das Privateigentum selbst – erhalten einen derart sachlichen Charakter, daß es notwendig ist, die Konfliktpunkte aufzuzeigen, von denen her die Tätigkeit der außerökonomischen Zwangsgewalt als funktional im Sinne des Kapitals und damit die politische Herrschaft funktional im Sinne der Kapital- als Klassenherrschaft interpretiert werden kann. Die Entwicklung dieser Konfliktpunkte ist deswegen wichtig, weil in den saloppen Formulierungen mancher marxistischer Staatstheoretiker die „Kapitalfunktionalität des Staates“ kraft „Wesenbestimmung“ so selbstverständlich ist, daß die genaue Analyse von Kämpfen, Konflikten und Krisen der bürgerlichen Gesellschaft in bezug auf den Wechsel der Staatsformen (im engeren Sinne von Regierungssystemen) nicht mehr gelingen.

Wir werden zunächst die Konfliktmomente entwickeln und dann in einem zweiten Gang die Wirkungsweise der außerökonomischen Zwangsgewalt auf die unterschiedlichen Kategorien von „Privateigentümern“ analysieren.

4. Rechtsverhältnisse und Klassenkonflikt

a) Aus dem Charakter der Arbeitskraft als *Ware* resultiert eine grundlegende (und für alle systemtheoretischen Abgrenzungsversuche zerstörerische) Durchbrechung der Grenzen zwischen rein sachlichen und rechtspersönlichen (damit auch in einem langen Vermittlungsprozeß politischen) Beziehungen. Die Eigentümer der Ware Arbeitskraft tragen mit der Ware sich selbst als *konkrete Menschen* auf den Markt: bildlich gesprochen bleibt das *Rechtssubjekt* Arbeiter ewig in der Zirkulation, betritt nie die Fabrik, wird nie von einem Meister angeschnauzt, bleibt im Anzug und im Auto vor den Toren; der konkrete Mensch Arbeiter zieht den blauen Anton an

und wird zum „*Produktionsfaktor*“, zu einer sachlichen Funktion im System der Kapitalproduktion, erhält die Form des variablen Kapitals (53). Als solcher Faktor ist er der Herrschaft des Kapitals unterworfen: aus dem freiwilligen Tauschakt ist eine einseitige Unterwerfung unter fremden Willen geworden. Die „Freiwilligkeit“ des Rechtssubjektes Arbeiter basiert auf dem Verkaufszwang des konkreten Menschen, damit er sein Leben reproduzieren kann.

b) Die Rechtsgarantie des *Kapitaleigentums* garantiert nicht nur die Herrschaft jedes Einzelkapitalisten über seine Arbeiter, sondern die Reproduktion des Kapitalverhältnisses, indem sie die Akkumulation des Kapitals (rechtlich gesichert in der freien Verfügung über bestehendes und neu realisiertes Eigentum an Wert) schützt.

c) Der Wert der Ware Arbeitskraft ist nicht in der gleichen Weise bedingt wie der Wert der übrigen Waren. Alle anderen Waren stellen nur ein *bestimmtes Quantum vergegenständlichter Arbeit* dar. Die Reproduktion der Ware Arbeitskraft ist aber der Lebensprozeß des konkreten Menschen mit seinen konkreten Bedürfnissen. Um den Wert der Ware Arbeitskraft, d. h. um das „notwendige Quantum an Lebensmitteln“ kann es immer nur den Kampf geben (54).

d) Die *Verkäuflichkeit* der Ware Arbeitskraft ist von Marktbedingungen (als Reflex des Akkumulationsprozesses) abhängig. Diese Abhängigkeit scheint die gleiche sachlich-„natürliche“ Form zu haben wie die aller anderen Waren. Wenn jedoch andere Waren verderben, war die inkorporierte Arbeit umsonst, wenn die Ware Arbeitskraft verdirbt, „verdirbt“ der Mensch.

Alle diese Momente erzeugen Konflikte, die Resultat nicht der *sachlichen* Bewegung des Kapitals, wengleich durch sie bedingt, sondern der Lebensansprüche der Arbeiterklasse sind. Diese Konflikte, d. h. die Klassenkonflikte, äußern sich in historisch unterschiedlicher Weise, sie sind jedoch die wesentlichen Konflikte, von denen her sich das Verhältnis von „Politik“ und „Ökonomie“ bestimmt (55).

53 Diesen Stellenwechsel („modern“: Rollenwechsel) der Arbeitskraft analysiert Marx besonders klar in Kapital II, Kap. 20, Pkt. 10 „Kapital und Revenue“. Gegen Systemtheoretiker und Komplexitätsphilosophen muß hier gesagt werden: daß die spezifischen Formen der kapitalistischen Gesellschaft sich gegeneinander verselbständigen, bedeutet nicht, daß sie nicht Lebens- und Handlungsweisen identischer Individuen sind, die nicht einfach nach einem den „Subsystemen“ analogen Rollenschema auseinandergehalten werden können, wo dann ein abstraktes Individuum jenseits aller Rollen sich kontemplativ zu sich selbst verhält. Dies ist eine zutiefst (im Wortsinne) bürgerliche Vorstellung, die „rein“ ohnehin nur der *Rentier* darstellen und der Wissenschaftler sich vorstellen kann. Nur von einem solchen Standpunkt aus kann der Produktionsprozeß als etwas rein Sachliches betrachtet werden, als „unpolitische Ökonomie“, und gezertert werden, wenn die Ökonomie von Arbeitern oder Wissenschaftlern „politisiert“ wird. Die Klasse der Lohnarbeiter muß dagegen geradezu die Aufhebung der *bestimmten Form* der Komplexität im Kapitalismus fordern, um sich als Menschen verwirklichen zu können. Hierzu sollte man nur die bekannte Tatsache reflektieren, daß die Anzahl der Erkrankungen an Schizophrenie in der „Unterschicht“ besonders hoch ist.

54 S. hierzu exemplarisch: MEW 23, 8. Kap., „Der Arbeitstag“

55 Diese noch auf der allgemeinsten Ebene abgehandelten Verhältnisse sind in Zusammenhang zu sehen mit dem Teil V unseres Beitrages „Staat und Klassenbewegung“.

Dieses Verhältnis von „Politik“ und „Ökonomie“ ist jetzt ein äußeres geworden. Wir müssen also die *Wirkungsweise* der Formen aufeinander als äußere und von daher die Wirkung auf das Klassenverhältnis in der Produktion in allgemeinen Zügen analysieren, sowie die *Formen der Vermittlung* zeigen, in denen die außerökonomische Zwangsgewalt auf die sachliche Beziehung der Kapitalreproduktion einwirken kann.

5. Zur doppelten Wirkung des Rechts in der bürgerlichen Gesellschaft

Der abstrakte und scheinbar „neutrale“ Charakter der außerökonomischen Zwangsgewalt, wie er sich auf der Basis der Formen der Zirkulation ergibt, erweist sich bei der Analyse ihrer *Wirkungsweise* auf die (Rechts-)Personen je nach ihrer Klassensituation als nicht mehr neutral, sondern auf das Kapitalverhältnis bezogen.

a) Soweit das Recht nur die *Verfahren* festlegt, die notwendig sind, damit das Wertgesetz sich durchsetzt, regelt es die *Zirkulationsprozesse*, indem ein den Erfordernissen des sachlichen Prozesses entsprechendes Verhalten der Subjekte garantiert wird. In der Zirkulation sollen sich die Subjekte nur als „Charaktermasken“ der sachlich-ökonomischen Beziehungen verhalten. Die *Rechtsförmlichkeit* zielt nicht eigentlich auf die Subjekte, sondern auf die Sachen (56). Im *Privateigentum* wird demnach nicht der Eigentümer als Person geschützt, sondern als „Besitzer“ von Waren etc. Der Schutz zielt auf

(1) die freie Beweglichkeit der Sache (vor allem des Kapitals). *Freiheit* im Sinne der „Unabhängigkeit vom Willen eines anderen“ hat hier (ökonomisch!) die Funktion, daß der *Besitz* frei ist, sich dem Wirken des Wertgesetzes anzupassen (verkauft zu werden, so oder so „angelegt“ zu werden, etc.) (57).

(2) Die Gleichheit, die hier als Rechtsprinzip hervorgeht, zielt auf die dem Äquivalenzprinzip entsprechende Gleichbehandlung (*abstrakte Gleichgeltung*) jeder Ware. Auch hier zielt das Prinzip nicht auf die konkrete Person, sondern auf das Rechtssubjekt als notwendige Kategorie der Warenproduktion, und durch dieses hindurch auf die in der Ware materialisierte Arbeit, auf das je bestimmte Quantum an Arbeit, welches in dem Vergleichungsprozeß auf dem Markt der Ware ihren Wert und damit ihre Tauschbarkeit gibt. Dies ist das *Zirkulationsrecht*.

(Freiheit und Gleichheit in diesem Sinne auf die Arbeitskraft angewandt, führt notwendig zur Ablehnung der Arbeiterkoalition, wie das im 19. Jahrhundert und in den USA noch bis ins 20. Jahrhundert der Fall war. Oder auf die politökonomische „Anerkennung“ der Koalition bei gleichzeitiger Hoffnung auf ihre Wirkungslosigkeit kraft Marktgesetz wie bei J. St. Mill z. B.) (58)

56 Das kommt in der Tatsache zu tage, daß eben jedes Kapital eine „juristische Person“ ist.
57 Dies kommt sehr schön in der neoliberalen Apologie von Preismechanismus und Privateigentum zum Ausdruck.

58 J. St. Mill, Principles of Political Economy, Book V, Chapter X: Of Interference of Government grounded on Erroneous Theories, 5. Laws against Combination of Workmen, zit. nach der 5. Aufl., London 1962

b) Nach der Seite der *Produktion* zielt das Recht des Privateigentums auf das Recht, sich im privaten Produktionsprozeß (durch Umstellung, technische Veränderung, Steigerung der Produktivkraft) der sachlichen Bewegung des Wertgesetzes anzupassen, und zwar nicht durch *förmliches*, sondern durch *veränderndes*, freies Verhalten. Hier gilt die Arbeitskraft nicht mehr als schönes, freies Rechtssubjekt, sondern eben als Produktionsfaktor, mit dem der Eigentümer machen kann, was „er will“, wengleich sein „Wille“ durch die sachliche Bewegung der Ökonomie bedingt ist. Dem Arbeiter gegenüber entschlicht sich diese Bewegung wieder und tritt ihm als die unmittelbare Herrschaft des Kapitals gegenüber. Hier zeigt sich, daß im Produktionsprozeß Freiheit und Gleichheit sich für den Arbeiter wieder aufheben.

c) Insofern die Rechte „Freiheit“ und „Gleichheit“ immer schon nicht nur ökonomisch-funktional waren, sondern als Staatsbürgerrechte die Rechtssubjekte mit der außerökonomischen Zwangsgewalt verbanden (sei es zunächst nur in der Form der Unterwerfung, dann in der Form der politischen Teilnahmerechte und Teilhabe an „staatlichen Leistungen“ (58a)), bergen sie eine Gefahr für das bürgerliche System in sich. Verstanden als Ansprüche konkreter Menschen (Menschenrechte) sind sie die gewissermaßen legitimatorische Einbruchsstelle des Klassenkampfes in die „Politik“: Indem die Menschen aus dem Recht der Freiheit und Gleichheit sowohl das Recht ableiten, für ihre *Interessen* (59) zu kämpfen, als auch über das System der bürgerlichen Produktionsweise hinauszuzielen. *Dieser* Inhalt des Rechtsstaates ist *außerordentlich wichtig*. Seine Hervorhebung darf jedoch nicht dazu führen, die funktionalen Grundbedingungen des Rechtsstaates, sofern sie aus der kapitalistischen Warenproduktion an Arbeit, welches in dem Vergleichungsprozeß auf dem Markt der Ware ihren Wert „Rechtsstaat“ dem „Klassenstaat“ naiv gegenübergehalten (60). Es muß vielmehr erst die *doppelte Wirkung* des bürgerlichen Rechtsstaates analysiert werden, die sowohl die „Privateigentümer“ allgemein als auch das Kapitaleigentum schützt.

58a Zur Entwicklung und Systematik dieser Rechte vgl. Georg Jellinek, System der subjektiv öffentlichen Rechte, Tübingen 1905, bes. S. 81 ff.

59 Da Flatow/Huisken ihre ganze Untersuchung von jener, in der kritisierten juristischen Terminologie formulierten Frage nach dem Ursprung des Staates aus dem Widerspruch zwischen allgemeinen und besonderen *Interessen* (vgl. a. a. O., S. 95) her entwickeln, müssen sie *sofort* mit den Begriffen Freiheit und Gleichheit ihre *emphatische* Bedeutung assoziieren (S. 99 f.) und damit die erst einmal auf die Rechtsverhältnisse hinielende Bedeutung als logischen Ansatzpunkt für die Staatsableitung verfehlen. Die Bedeutung des Interessenbegriffs, der bei Flatow/Huisken die wesentliche Rolle spielt, wollen wir garnicht schmälern, wir glauben aber nachgewiesen zu haben, daß in Bezug auf den „Staat“ zuvor eine andere Ableitung notwendig ist.

60 Für diese Haltung prototypisch ist eine bestimmte Tradition des „*sozialen Rechtsstaates*“.

7. *Die Grundformen gesellschaftlicher Beziehungen als Vermittlungsformen und Beschränkungen außerökonomischer Einwirkungen auf den Reproduktionsprozeß*

Bevor wir dazu übergehen, die *Ansatzpunkte* für die konkrete Entwicklung der Struktur Staat zu untersuchen, wollen wir noch kurz die *Formen der Vermittlung* außerökonomische Einwirkungen und deren Beschränkungen präzisieren.

Wir haben herausgearbeitet, daß sich in der warenproduzierenden Gesellschaft bestimmte *Grundformen* gesellschaftlicher Beziehungen herausbilden: die sachlich-ökonomischen Beziehungen stellen sich als *Geldverhältnisse* zwischen den Menschen dar; die Beziehungen zwischen den *Tauschsubjekten* nehmen die Form von *Rechtsverhältnissen* an (63).

Die außerökonomische Zwangsgewalt setzt nun in ihren Aktionen jeweils an der spezifischen Geld- und/oder Rechtsform der gesellschaftlichen Beziehungen an oder schafft zum Zweck des Eingriffes solche Geld- und/oder Rechtsbeziehungen. Das heißt aber, daß diese Einwirkungsversuche nicht direkt und unmittelbar die Beziehungen zwischen den gesellschaftlichen Klassen und besonders im Bereich der privat betriebenen Produktion gestalten, sondern über die Grundformen *vermittelt* sind.

Die Formanalyse von Recht und außerökonomischer Zwangsgewalt zeigte, daß über das Recht vermittelte Aktionen dieser Gewalt

- (1) unterschiedliche Wirkungen auf die Rechtssubjekte haben, je nach ihrer Stellung im Reproduktionsprozeß;
- (2) nur von *außen* auf den Reproduktionsprozeß, vermittelt über die Rechtssubjekte, einwirken können.

Außerökonomische Gewalt ‚reguliert‘ so äußerlich, über die Durchsetzung normadäquaten Verhaltens, die sachlichen Beziehungen der Reproduktion. Nur dort, wo die Privateigentümer als Rechtssubjekte greifbar sind (in ihren Zirkulationsbeziehungen) sind sie der staatlichen Gewalt unterworfen. In ihrem privatem Bereich, wo sie über ihr Eigentum verfügen, sind sie „staatlichen“ Zugriffen entzo-

63 Auf *nicht* durch den *Tausch* (oder Rechtsverhältnisse) vermittelte gesellschaftliche Beziehungen gehen wir hier nicht ein. Es soll aber das Mißverständnis vermieden werden, als würden wir *alle* gesellschaftlichen Beziehungen unter Geld- oder Rechtsverhältnisse subsumieren. Nicht durch diese Formen vermittelt (wenn auch in einem jeweils zu analysierenden Verhältnis zu ihnen stehend) sind:

- (1) Der Produktionsprozeß als betrieblicher *Arbeitsprozeß*, der uns in Bezug auf den *Staat* hier jedoch in der Tat nur von seiner *äußeren Form* her interessieren kann;
- (2) Der *Sozialisationsprozeß* im engeren wie weiteren Sinne. Hier ist die Durchdringung durch Geld- und Rechtsverhältnisse besonders kompliziert (Familienrecht etc., Schulrecht etc.).

Ursprünglich hatten wir in diesem Abschnitt Geld und Recht als *Medien* bezeichnet (wie Margaret Wirth, a. a. O., S. 32 ff.). Dieser Begriff, der die Vermitteltheit staatlicher Aktionen bezeichnen sollte, weckt jedoch Assoziationen zu anderen „Medien“ (Sprache, Ideologie, Öffentlichkeit). Daß auch sie (speziell Öffentlichkeit) Vermittlungsformen zwischen Ökonomie und Politik sind, soll hier wenigstens erwähnt werden.

gen.

Ebenso wie beim Recht zeigt sich beim *Geld*, daß das, was an ihm als „Beschränkung“ äußerlich erscheint, nichts anderes ist als die aus den Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Warenproduktion resultierende *Verselbständigung der Formen*.

Geld als die veräußerlichte Form des Reproduktionsprozesses zeigt die Beschränkungen des „Staates“ in zweierlei Hinsicht:

(1) „Staatliche Geldpolitik“ (in ihren verschiedensten Bereichen) trifft die Subjekte als *Geldbesitzer*, nicht in ihrer Funktion im Reproduktionsprozeß. Auch von hierher ergibt sich eine unterschiedliche Wirkung auf die Klassen (bei der gleichen *Form* der „staatlichen“ Tätigkeit).

(2) Einwirkungen auf die Geldbesitzer über das Geld wirken nur von außen auf den Reproduktionsprozeß ein. Beschränkungen oder Forderungen mittels „Geldpolitik“ haben zwar Rückwirkungen auf das Verhalten der Betroffenen im Reproduktionsprozeß,

„aber der qualitative *Inhalt* dieser Rückwirkung ist etwas, was sich dem Willensakt des Staates entzieht, was in die Entscheidungsfreiheit des bürgerlichen Subjektes gegeben ist und damit der Konkurrenz unterworfen ist“ (63a).

Nun könnten jedoch zwei Einwände gegen diese These von der Vermitteltheit außerökonomischer Einwirkungen eingebracht werden:

(1) Der bürgerliche Staat konstituiert sich vor allem als *direkt* eingreifende, die Klassenverhältnisse ‚regelnde‘ Zwangsgewalt. Wir wollen keineswegs leugnen, daß die offene, ja unter Umständen terroristische staatliche Gewaltanwendung eine historische wie aktuelle Tatsache und Möglichkeit ist. Sie ist aber (von unserer allgemeinen Analyse her gesehen) „nur“ die aus der Bindung durch Rechtsverhältnisse hervorgetretene Gewalt, die wir bereits entwickelt haben. Sie liegt *auch* den Rechtsverhältnissen als *Garantiegewalt* zugrunde (es ist die gleiche Justiz und die gleiche Polizei – wenn auch andere *Zweige*, die sowohl den Verkehrssünder als auch einen „Radikalen“ dingfest machen und verurteilen. Dem widerspricht nicht, vielmehr bestätigt dies nur, daß mit der Zunahme der „Verrechtlichung“ (63b) der Klassenkonflikte (dazu weiter unten) auch die unmittelbare Gewaltanwendung durch den Staat immer mehr auf die *Rechtsförmlichkeit* ihrer Aktionen achtet und achten muß.

(2) Der Staat entwickle sich auch oder vorrangig aus der Notwendigkeit, „allgemeine materielle Bedingungen der Reproduktion“ zu erstellen, und *hierbei* sei er in eigener Verantwortlichkeit und Organisationskompetenz, d. h. unvermittelt tätig (63c).

63a Margaret Wirth, a. a. O., S. 35 f.

63b Der Terminus der „Verrechtlichung“ stammt von Otto Kirchheimer. Vgl. Seifert, Verrechtlichte Politik, S. 187

63c Der Gegensatz von „allgemeinem Gesetz“ und „Maßnahme“ führt Preuß (Legalität und Pluralismus) unter der Hand dazu, ähnlich zu argumentieren. Allerdings vergißt Preuß hierbei, daß das, was er „konkrete, zweckgerichtete Gewaltanwendung“ nennt, sich gera-

Wir sehen in diesem Einwand kein Argument gegen die prinzipielle Vermitteltheit und Beschränkung von außerökonomischen Eingriffen in Bezug auf den *Reproduktionsprozeß*. Denn

(a) fungiert „der Staat“, wenn er solche Aufgaben wahrnimmt, oft nicht *als* Staat, sondern als *Einzelkapital* (staatliche Unternehmen, wobei die *unterschiedlichsten* Varianten zu berücksichtigen sind);

(b) ist gerade die „Veranstaltung“ bestimmter Aufgaben, wie etwa das *Ausbildungswesen*, durch ihren *vermittelten* Bezug zum Reproduktionsprozeß gekennzeichnet (deshalb auch die Schwierigkeiten bei ihrer Funktionsbestimmung für das Kapital, wie die ganze Debatte um die Hochschulpolitik auf marxistischer Seite gezeigt hat).

Die Beschränkungen der außerökonomischen Zwangsgewalt in bezug auf den Reproduktionsprozeß des *Kapitals* können hiermit jedoch keineswegs allgemein und endgültig bestimmt werden. Wir müssen von zwei Seiten: der des ökonomischen Prozesses als sachlichem Prozeß der Wertbewegung (in der Form des Kapitals) und der der Klassenbeziehungen, *soweit* sie sich als Beziehungen von „Rechtssubjekten“ darstellen, versuchen, die „Grenzen des Staates im Kapitalismus“ aufzuzeigen.

IV. Staat und Kapitalbewegung

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die analytischen Schranken, die uns auf der Ebene der Formanalyse gesetzt sind: die Frage nach der Allgemeinheit und Gemeinsamkeit, welche die Warenzirkulation als spezifische Vergesellschaftungsform und allgemeine Oberfläche, die auch das Kapitalverhältnis überdeckt, erzeugt, führt zur Begründung einer gesellschaftlichen Funktion, die „neben und außer“ den im Tauschverhältnis gegebenen Sonderinteressen formiert werden muß. Die Frage, wie diese Funktion institutionalisiert wird, bleibt auf dieser begrifflichen Ebene außer Betracht und ist, wie oben gesagt, Gegenstand historischer Analyse zur Genesis des bürgerlichen Staates. Wichtig ist, *daß* die Funktion organisiert wird, eine entsprechende Struktur und damit einen gesellschaftlichen Handlungsträger findet. Die Schranke der Formanalyse besteht darin, daß nunmehr zwar die Möglichkeit für die Aktualisierung dieser „Staatsfunktion“ begründet ist, nicht aber die Notwendigkeit. Wir kennen diese analytische Schranke aus der „Ableitung“ der Krise, deren allgemeine Möglichkeit ebenfalls bereits auf der Ebene des Warentausches darstellbar ist, deren Notwendigkeit aber auch mit dem weiteren Fortgang der Darstellung des Kapitalbegriffs, und obgleich die Bedingungen der Möglichkeit immer näher spezifi-

de in den Bereichen des „Staatsinterventionismus“ in den *Formen* von Recht und Geld vollzieht. Auch eine „Maßnahme“ hat die Form des Rechts und ist darauf angewiesen, daß die *Übersetzung* in Verhalten gelingt, daß sich z. B. das Kapital an bestimmte staatliche „Anweisungen“ hält. Dies ist allerdings nur dann garantiert, wenn diese Anweisungen den funktionellen Erfordernissen der Kapitalreproduktion nicht *widersprechen*, der „Staat“ diese also schon in seine „Maßnahmen“ als Grundbedingungen hineingenommen hat.

ziert werden, auf der begrifflichen Ebene nicht bestimmt werden kann (64).

Hier ergibt sich eine für die Staatsdiskussion u. E. wesentliche Schwierigkeit: zwar haben wir bisher das innere Verhältnis zwischen Produktionsweise und *einer* ihrer Funktionen, die eine Organisation „neben und außer“ den Parteien der Käufer und Verkäufer bedingt, angegeben. Wir haben damit aber nicht *den* Staat, der nach unserem Verständnis eine *Vielzahl von Verbindungen mit und Funktionen für den Reproduktionsprozeß besitzt*.

Dies wird allerdings übersehen, wenn man von einem allgemeinen Begriff des Staates ausgeht. Mit diesem Begriff ist die Zuständigkeit für *bestimmte* Funktionen gewissermaßen a priori geregelt. Zu welchen Konsequenzen ein solcher Begriff führt, wollen wir an einigen Ansätzen marxistischer Staatsanalyse aufzeigen, die wir im Zusammenhang mit der Staat–Gesellschaft–Dialektik z. T. schon zitiert haben. Die Intention dieser Ansätze ist es, in systematischer Weise das Verhältnis von Staat und ökonomischem Reproduktionsprozeß „abzuleiten“ und damit zu begründen, weshalb „der Staat“ überhaupt als besondere soziale Form existieren *kann* und existieren *muß*.

1. *Drei Versuche zur Ableitung des Staates und die jeweilige Bestimmung von Staatsfunktionen*

a) Flatow/Huisken (65) bestehen zu Recht darauf, daß beide Fragen beantwortet werden müssen. Sie selbst begründen die *Möglichkeit* der formellen Besonderung des Staates aus der Existenz einer besonderen „Sphäre der Staatlichkeit“ (S. 118), die sich an den Problem- und Bewußtseinsstrukturen der „Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft“ herausbildet. Die Substanz dieser Sphäre sind die „allgemeinen Interessen“ der Einkommensbezieher, die, ungeachtet der unterschiedlichen „Quellen“ dieser Einkommen, im Hinblick auf die *Erhaltung von deren Voraussetzungen* allgemein und gleich sind. Als den Inhalt des Begriffs der „allgemeinen Interessen“ bestimmen Flatow/Huisken alle Gemeinsamkeiten, welche die Individuen, als Eigentümer einer bestimmten Einkommensquelle untereinander, aber auch die Besitzer verschiedener Einkommensquellen aufgrund anderer als durch den stofflichen Charakter der Einkommensquelle bedingten Interessenparallelität haben: *Sicherheit* der Einkommensquelle gegen Diebstahl, Raubbau etc.; *Garantie* eines Wirtschaftswachstums als gemeinsame Voraussetzung für möglichst *hohes* Einkommen; reibungsloses, krisenfreies Funktionieren der Reproduktion zwecks *kontinuierlichen* Einkommensflusses (S. 108 ff.).

In der Kategorie des „allgemeinen Interesses“ ist begrifflich bereits die *gesamte Empirie der Staatsfunktionen* abgedeckt. So reicht bei Flatow/Huisken das Attribut „allgemein“ auch von einem Charakteristikum der Form des Rechts (bei Flatow/Huisken wird diese ohnehin auf der Ebene der Handlungsträger gefaßt: als Privateigentümer) zu einer Bezeichnung für gemeinsame Interessen irgendeiner, fast

64 Vgl. Karl Marx, Theorien über den Mehrwert II, MEW 26 II, S. 471, insbes. 513

65 Flatow/Huisken, Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates, a. a. O.

kontingent zusammengesetzten Gruppe.

Dennoch glauben sie, die *Notwendigkeit* der Form des Staates unabhängig von dem Inhalt bestimmter Staatsfunktionen abzuleiten, wenn sie ihn nun aus der Dialektik von allgemeinen und besonderen Interessen erklären: weil die einzelnen Privateigentümer per definitionem auf ihre besonderen Interessen fixiert sind, weil aber andererseits die Verfolgung dieser Sonderinteressen die Realisierung von allgemeinen Interessen voraussetzt, muß eine Instanz auftreten, welche für das letztere zuständig ist (66). Daß die Verfolgung besonderer Interessen die Realisierung allgemeiner Interessen ausschließt, ist aber nur eine Definitionsfrage. Die Darstellung der Konkurrenz bei Marx geht gerade dahin, daß die Realisierung der allgemeinen Interessen das unbewußte und ungewollte Resultat der einzelnen Privateigentümer-Handlungen sei (67).

Als das wesentliche dieser Ableitung scheint uns aber, daß mit dem Widerspruch zwischen allgemeinen und besonderen Interessen „die Verdoppelung der Gesellschaft in Gesellschaft und Staat“ (S. 119) begründet wird und daß dieser Staat eine bereits funktionell vollkommen bestimmte Form ist; der Staat ist gewissermaßen nur noch auf der Suche nach den allgemeinen Interessen, die er zu realisieren hat. Flatow/Huisken bemerken zu ihrer Ableitung der Staatsform, „daß ein methodischer Zwang zu einer allgemeinen Ableitung spezifischer Staatstätigkeiten in unserem Kontext nicht mehr besteht“ (S. 136). Die u. E. richtige Ansicht, daß spezifische Staatsfunktionen nicht aus dem allgemeinen Kapitalbegriff abgeleitet werden können, ist bei Flatow/Huisken jedoch durch reine Begriffsdialektik begründet. Denn alle diese Tätigkeiten gehen nurmehr aus dem *Begriff* des allgemeinen Interesses hervor, sie sind gewissermaßen – und in unserer Formulierung – nur noch die erscheinenden, historisch-realen Manifestationen des „Wesens“ des bürgerlichen Staates.

- 66 Wörtlich heißt es bei Flatow/Huisken, S. 119 (gesperrt): „... in der Form der Verfolgung seiner besonderen Bestimmtheit läßt sich ein allgemeines Interesse nicht realisieren; die Besonderungen (wessen Besonderungen?, die des allgemeinen Interesses? – das wäre reiner Hegelianismus! – d. Verf.) addieren sich nicht auf, sondern schließen einander in der Bewegung der Konkurrenz aus.“
- 67 „Jeder verfolgt sein Privatinteresse und nur sein Privatinteresse; und dient dadurch, ohne es zu wollen und zu wissen, den Privatinteressen aller, den allgemeinen Interessen. Der Witz besteht nicht darin, daß, indem jeder sein Privatinteresse verfolgt, die Gesamtheit der Privatinteressen, also das allgemeine Interesse erreicht wird. ... Die Pointe liegt vielmehr darin, daß das Privatinteresse selbst schon ein gesellschaftlich bestimmtes Interesse ist. ... Es ist das Interesse der Privaten; aber dessen Inhalt, wie Form und Mittel der Verwirklichung, durch von allen unabhängige gesellschaftliche Bedingungen gegeben.“ Karl Marx, Grundrisse S. 74. Diese, von allen unabhängige gesellschaftliche Bedingung ist nun keineswegs „der Staat“, sondern *unbewußte Vergesellschaftungsformen wie das Wertgesetz* etc. Bei Flatow/Huisken wird dagegen an diese Stelle der Staat gesetzt: „Sofern ... die allgemeinen Interessen inhaltlich Mittel bzw. Voraussetzungen der Verfolgung der jeweils besonderen sind, besteht die Notwendigkeit, die Inhalte jener allgemeinen Interessen in einer anderen als in der durch die Handlungsmöglichkeiten der Privaten gegebenen Weise zu realisieren.“ (a. a. O., S. 119)

„Die Staatsfunktionen, d. h. die Bereiche, auf die sich staatliche Politik bezieht, und die in der Gliederung in Ressorts und Ministerien aufscheinen (eine nicht näher begründete These bei Flatow/Huisken – d. Verf.) sind nicht konstitutiv für das Wesen des bürgerlichen Staates, sondern umgekehrt wird erst das Spektrum der Bereiche, auf die sich staatliche Politik bezieht, analytisch zugänglich, wenn von dem Begriff des bürgerlichen Staates ausgegangen wird, der als Kennzeichnung der *Form* des bürgerlichen Staates zugleich jedoch die Angabe der *allgemeinen Bedingungen* der Genese von Staatsfunktionen (Verwaltung allgemeiner Interessen) enthält“ (S. 137).

Ein fatales Ergebnis dieser Wesenbestimmung des Staates ist es, daß *Widersprüche* der Staatstätigkeit in der Erfüllung seiner möglichen Funktionen nicht mehr aus den *allgemeinen* Bestimmungen des Staates erklärt werden können. Solche Widersprüche werden von Flatow/Huisken dann auch auf der *empirischen* Ebene angesiedelt (sie sprechen von der „Heterogenität der empirischen Aktionen des bürgerlichen Staates“ (S. 124)), während die „Allgemeinheit“ der Staatstätigkeit sich nur durch diese empirischen Heterogenitäten hindurch durchsetzt (in bloßer sprachlicher Analogie zur Oszillation der Preise um den Wert) (68).

b) Im Gegensatz zu dem Versuch, das Wesen des bürgerlichen Staates aus der Struktur der *Oberfläche* der bürgerlichen Gesellschaft zu erklären, leitet das Projekt Klassenanalyse (69) „den Staat“ unmittelbar aus dem System der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und dem Widerspruch zwischen materiellen Erfordernissen gesellschaftlicher Produktion und ihrer bürgerlichen Form als Privatarbeiten ab. Die Notwendigkeit des Staates ergibt sich für das Projekt Klassenanalyse aus der, wie es

68 Der Versuch, den Flatow/Huisken unternehmen, um der Tautologie zu entgehen, daß „allgemeine Interessen“ eben die sind, die der Staat durch seine faktische Tätigkeit „aufgenommen, verwaltet und erfüllt“ (!) (a. a. O., S. 129) hat, nämlich sie aus der „Tiefe“ (im Gegensatz zur „Oberfläche“) der kapitalistischen Gesetzmäßigkeiten zu begründen, ist wenig überzeugend. Als Kriterium für ein *allgemeines* Interesse geben sie an, daß es sich auf die Entwicklung von Voraussetzungen der Produktion und Zirkulation richten muß, die sich als *Schranke* der Entwicklung des *Gesamtkapitals* geltend machen. Das *Rezeptionsproblem* bleibt ganz ungelöst, denn das in diesem Sinne allgemeine Interesse kann Flatow/Huisken zufolge zuweilen auch von einer kleinen Minderheit von Privateigentümern artikuliert werden, denen die allgemeine Entwicklungsschranke spürbar wird. Aber wie kann „der Staat“ dann zwischen wirklichen und falschen allgemeinen Interessen in den verschiedenen Gruppenartikulationen unterscheiden?

An diesem Punkt wird auch deutlich, daß der Ausgangspunkt für die Ableitung des Staates *nicht* die Oberfläche sein kann (wie wichtig die Formen der Oberfläche auch für die Gestaltungen von Interessenpolitik, Parteienbildungen etc. sind). Denn nach Flatow/Huiskens richtiger Darstellung sind die Differenzen zwischen den Revenuebesitzern auf der Oberfläche rein *quantitativer* (in der Geldform ausgedrückt) oder *stofflicher* (bezogen auf den Arbeitsprozeß) Natur, so daß es gar keine andere als bloß eine rein quantitative Entscheidung darüber geben kann, ob ein Interesse allgemein ist oder nicht. Das *Maß* dieser Quantität ist dann letztlich *die Macht*, eine (bürgerliche) Konsequenz, die Flatow/Huisken gerade vermeiden wollen.

69 Projekt Klassenanalyse, Zur Taktik der proletarischen Partei, insbes. 125 ff.; die allgemeinen Aussagen zum Staat und zum Verhältnis Politik - Ökonomie sind nahezu identisch mit dem Aufsatz des Projekts Klassenanalyse in der SoPo 14/15, Zur Kritik . . . , a. a. O.; auf die im Oktober 1973 erschienene Arbeit des PK, Materialien zur Klassenstruktur der BRD, Erster Teil, Berlin 1973, konnten wir nicht mehr eingehen.

scheint, naturgegebenen Tatsache, daß Arbeitsfunktionen existieren, „die a priori gemeinschaftliche sind“ (S. 130) (70), und die daher per definitionem nicht durch die unbewußte, vermittelte Form der Gesellschaftlichkeit erfüllt werden können. Der Staat wird also als sozialer Funktionsträger für die Produktion und Sicherung der „allgemeinen Produktionsbedingungen“ eingesetzt. Der Widerspruch zwischen gemeinschaftlichen und vermittelt gesellschaftlichen Funktionen wird *damit*, durch die Herausbildung des Staates, wie es von den Autoren des Projekts Klassenanalyse auch richtig ausgedrückt wird, „gelöst“.

Der Fehler der Konstruktion einer „a priori-Gemeinschaftlichkeit“ bestimmter Arbeitsfunktionen zeigt sich, sobald versucht wird, sie als Unterscheidungskriterium im System der Arbeitsteilung zu verwenden. Das Kriterium, das von den Autoren gegeben wird, nämlich alle Arbeiten, die „direkt zur Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben dienen . . . (und) daher nicht unter der Form der bloß vermittelt gesellschaftlichen Arbeit geleistet werden (können)“ (S. 130), ist tautologisch. Wir können auch in der folgenden (von den Autoren des Projekts Klassenanalyse angeführten) „Ableitung“ des Staates durch Engels nur das Problem und nicht seine Lösung finden:

„Die Sache faßt sich am leichtesten vom Standpunkt der Teilung der Arbeit. Die Gesellschaft erzeugt gewisse gemeinsame Funktionen, deren sie nicht entraten kann. Die hierzu ernannten Leute bilden einen neuen Zweig der Teilung der Arbeit innerhalb der Gesellschaft. Sie erhalten damit besondere Interessen auch gegenüber ihren *Mandataren*, sie verselbständigen sich ihnen gegenüber, und – der Staat ist da. Und nun geht es ähnlich wie beim Warenhandel und später beim Geldhandel: . . .“ (71).

Aber weshalb ist nun der *Staat* da und nicht ein neuer Zweig gesellschaftlicher Produktion im Kapitalverhältnis? Die Frage, weshalb der Staat sich (a priori) bestimmter Arbeiten annimmt und weshalb das Kapital nicht in der Lage sein soll, Formen herauszubilden (natürlich auf seine Weise, d. h. in ungeplanter und unbewußter Anpassung an Systemnotwendigkeiten, die ihm in der Form von „Engpässen“ und „Schranken“ des Produktions- und Zirkulationsprozesses gegenübertre-

70 Projekt Klassenanalyse, Zur Taktik . . ., a. a. O., S. 130; ausführlich heißt es dort: „Alle Arbeiten, die a priori gemeinschaftliche sind in der Weise, daß sie direkt zur Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben dienen, können daher nicht unter der Form der bloß vermittelten gesellschaftlichen Arbeit geleistet werden. Die gemeinschaftlichen Arbeiten werden also bedingt durch die Gesellschaftlichkeit der Produktion überhaupt, aber zugleich wird ihre Verrichtung durch die spezifische Art der Gesellschaftlichkeit behindert.“ Gegenüber der SoPo 14/15 bedeutet diese Formulierung eine erhebliche Verwässerung. Dort heißt es in dem ansonsten identischen Satz: „ . . . und werden zugleich durch die spezifische Art der Gesellschaftlichkeit an der Ausführung *verhindert*“ (S. 198, Hervorh. d. Verf.). Weiter geht es dann: „Dieser Widerspruch kann sich nur lösen (!), indem diese gemeinschaftlichen Aufgaben von den besonderen Individuen abgehoben und von diesen losgelöst erfüllt werden, derart, daß sich der Gesellschaft von Privaten die *Gesellschaft als solche gegenüberstellt*, indem also die Gesellschaft, das Allgemeine, worunter die besonderen Individuen subsumiert sind, eine selbständige Existenz neben und außer der Gesamtheit der Gesellschaft konstituierenden Privaten gewinnt. *Dies ist die Verdoppelung der Gesellschaft in Gesellschaft und Staat.*“ (Alle Hervorh. d. Verf.)

71 Brief von Engels an Conrad Schmidt vom 27. 10. 1890, MEW 37, S. 490

ten), die dem spezifischen Charakter der Arbeit gerecht werden, ist damit nicht beantwortet. Ohne es als Beweismittel strapazieren zu wollen (72), muß doch auf das sog. Wegebau-Beispiel (73) hingewiesen werden, demzufolge jedenfalls Marx einen Rückgang der staatlichen Produktionsfunktionen auf Gebieten, die gemeinhin zu den „allgemeinen Produktionsbedingungen“ gerechnet werden, in dem Maße annahm, wie das Kapital sich gesellschaftlich entwickeln würde; und daß Marx die Bildung von Aktiengesellschaften z. B. als eine Form der Anpassung der kapitalistischen Vergesellschaftungsformen an Aufgaben, die mit den alten Organisationsformen nicht mehr zu lösen waren, betrachtete.

Für unsere Argumentation wesentlich ist aber, daß auch beim Projekt Klassenanalyse die Verdoppelung der Gesellschaft in Gesellschaft und Staat unvermittelt die kapitalfunktionell bereits ganz bestimmte Form des Staates heraussetzt. Bei den Autoren des Projekts Klassenanalyse ergibt sich so eine ganz einfache Beweiskette: wenn das kapitalistische Produktionsverhältnis seinem Wesen nach gesellschaftliche Herrschaft impliziert und wenn der Staat die „allgemeinen Rahmenbedingungen“ sichert, dann ist auch der Unterdrückungscharakter des Staates seinem Wesen nach bewiesen; die herrschende Klasse kann sich seiner als *Instrument* bedienen.

c) Eine dritte Möglichkeit der Ableitung des Staates ist von Altwater herausgearbeitet worden (74). Auch Altwater erklärt die Notwendigkeit der Staatsform aus dem Verhältnis zwischen der bürgerlichen Form der Vergesellschaftung der Produktion und den objektiven Erfordernissen der Gesellschaftlichkeit, die in der bürgerlichen Form nicht erfüllt werden können. *Neben die Konkurrenz* tritt als funktionsnotwendig für die Gesamtproduktion der Staat. Das Kapital, so Altwater,

„... bedarf auf seiner Grundlage einer besonderen Einrichtung, die seinen Grenzen als Kapital nicht unterworfen ist, deren Handeln also nicht von der Notwendigkeit der Mehrwertproduktion bestimmt ist, die *in diesem Sinne* eine besondere Einrichtung ‚neben und außer der bürgerlichen Gesellschaft‘ ist, und die gleichzeitig auf der unangetasteten Grundlage des Kapitals den immanenten Notwendigkeiten nachkommt, die das Kapital vernachlässigt. Im Staat entwickelt demzufolge die bürgerliche Gesellschaft eine spezifische, das Durchschnittsinteresse des Kapitals ausdrückende Form“ (S. 7).

So wie bei der Ableitung des Projekts Klassenanalyse tritt der Staat gewissermaßen *neben* die (bei Altwater näher als kapitalistisch bestimmte) Konkurrenz, um die notwendigen Arbeiten zu leisten, welche die andere Vergesellschaftungsform nicht erledigen kann. Insofern aber, als diese Arbeiten nun aufgrund der Grenzen des *Kapitals* vom Staate übernommen werden müssen und nicht aus einer vorgängigen Bestimmtheit, die aus dem stofflichen Charakter dieser Arbeit folgert, ergibt sich nicht nur ein Dualismus des *Nebeneinanderstehens*, aus dem für die wechselseitigen Aufgaben keine Einschränkungen folgern, sondern ein *Widerspruch*. Zwar ist der Staat den Grenzen des Kapitals nicht als Kapital unterworfen, zugleich erwachsen ihm aber aus seinem spezifischen Verhältnis zum Kapital seine Grenzen. Die Not-

72 Wir schließen uns hier der Einschätzung von Flatow/Huisken, a. a. O., S. 141 ff., an.

73 Das Wegebau-Beispiel bringt Marx in den Grundrissen . . . , a. a. O., S. 422 f.

74 E. Altwater, Zu einigen Problemen des Staatsinterventionismus, S. 1 ff.

wendigkeit zur Übernahme bestimmter Arbeiten ergibt sich hier aus den „Möglichkeiten und Grenzen“ des Kapitals:

„Was allgemeine Produktionsbedingungen sind, richtet sich gerade danach, was vom Kapital in einer historischen Situation nicht von ihm selbst übernommen werden kann“ (75).

Die „Definition“ der allgemeinen Produktionsbedingungen relativ zum Stand der Akkumulation und der Verwertungsbedingungen läßt übrigens den Unterschied zu solchen gesellschaftlichen Arbeitsfunktionen verschwinden, die aufgrund der Bewegung der gesellschaftlichen Profitrate nicht *mehr* als Kapitalanlagesphäre dienen können, – also den Unterschied zwischen staatlichen Funktionen bei Kapitalmangel und bei Kapitalüberschuß. Die historische Relativierung bedeutet nicht, daß der Staat bei Altvater als historisch-kontingenter Faktor eingeführt wird. Wenn auch im System der gesellschaftlichen Arbeit nicht angegeben werden kann, welche Arbeiten wesensmäßig „neben und außer“ dem System der Sonderinteressen betrieben werden müssen, so folgt aus Altvaters Darstellung doch umgekehrt, daß es allgemeine Funktion des Staates ist, falls sich die Notwendigkeit ergibt, die jeweiligen Arbeiten zu „unternehmen“ (76).

In gewissem Sinne stellen die Ableitungen von Husken/von Flatow, dem Projekt Klassenanalyse und die von Altvater drei logische Möglichkeiten der Ableitung des Staates aus einem *immanenten Widerspruch der Vergesellschaftung im Kapitalismus* dar. Benennen die ersten den Widerspruch zwischen dem Privateigentum und seinen allgemeinen Bestandsbedingungen (auf Interessenebene formuliert), die zweiten den Widerspruch zwischen unbewußt gesellschaftlicher und gemeinschaftlicher Produktion – und gehen damit beide von der Ebene der Warenproduktion aus –, so benennt Altvater den Widerspruch zwischen *kapitalistischer Vergesellschaftung* und stofflichen Produktionserfordernissen – und geht damit vom Kapital aus.

In der Bestimmung der Grenzen staatlicher Eingriffe (äußerlicher Bezug auf die Kapitalbewegung, Formfixiertheit, Bewegung der Profitrate etc.) und den Erscheinungsformen dieser Grenzen (Stagflation, Rüstungshaushalte etc.) stimmen wir weitgehend mit Altvater überein, obgleich wir unten noch versuchen, diese Grenzbestimmung als methodisches Problem genauer und systematischer zu fassen. Uns kommt es hier zunächst darauf an, als Charakteristikum aller drei Varianten der Staatsableitung festzustellen, daß – aus welchem Widerspruch auch immer – das Ableitungsergebnis immer „der Staat“ als vollkommen bestimmte Form ist; – als Form, die nun ihrerseits mit einem Begriff vom *Wesen* des Staates gefaßt wird, der

75 Altvater, a. a. O., S. 34, verwendet den Begriff der APB allerdings nicht konsequent in diesem Sinne; vgl. D. Läßle, Staat und allgemeine Produktionsbedingungen, S. 97

76 Der vor allem auch an einer Kritik Altvaters ansetzende sorgfältige Versuch von Läßle, das „Allgemeine“ an den allgemeinen Produktionsbedingungen zu bestimmen, kommt zu dem Resultat, daß diese Produktionsbedingungen mit der zunehmenden Vergesellschaftung des Produktionsprozesses an Bedeutung gewinnen, daß *ihre Sicherstellung* keineswegs eine allgemeine Funktion des Staates ist, insofern also nicht die Form Staat konstituieren. Mit dem Problem Kapitalüberfluß/Kapitalmangel beschäftigt sich W. Semmler in seiner Dissertation.

im Kern alle Funktionen, Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten des Staates bereits enthält.

2. Die Ansatzpunkte von Staatsfunktionen

Wir halten es demgegenüber für entscheidend wichtig, das Problem der einzelnen Staatsfunktionen nicht auf der Basis eines wie auch immer bestimmten allgemeinen Begriffs des bürgerlichen Staates anzugehen, sondern sie jeweils im Hinblick auf den Prozeß der Kapitalreproduktion zu analysieren.

Wichtig daran ist vor allem die Konsequenz, daß man bei der Bestimmung der vielbeschworenen „Möglichkeiten und Grenzen“ des Staates im Hinblick auf seine Gestaltungsfreiheit der sozialen Systemstrukturen nicht in den Zirkel gerät, demzufolge jede Tätigkeit des Staates eben nur Manifestation einer im „Wesen“ bereits enthaltenen Bestimmung sei, die daher auch nur in den wesensmäßig festgelegten Schranken tätig werden könne. Wir haben als Resultat der „Trennung“ von Politik und Ökonomie die Existenzbedingung für eine „außerökonomische Instanz“ aufgedeckt; mit ihr existiert die abstrakte Möglichkeit eines „äußeren“ Zugriffs auf den naturwüchsig vergesellschafteten Prozeß der materiellen Reproduktion der Gesellschaft. Die Realisierung dieser Möglichkeit bedarf der sorgfältigen historisch-empirischen Analyse, welche die Genese jeder ihrer Funktionen begrifflich nachvollzieht: den Prozeß ihrer Ablösung von bestimmten Stadien der Kapitalreproduktion, die Bedingungen, die ihre Besorgung als spezifische Privatgeschäfte ausschließen, ihre Zentralisierung und institutionelle Zusammenfassung als Struktur, die zu einem Moment des historisch-spezifischen Staates wird. Ist dieser Prozeß auch nicht auf der Ebene der Formanalyse zu präjudizieren, so lassen sich doch auf ihr die Ansatzpunkte, die dem Staate vorgegeben sind, wenn er sich als äußerliche Instanz auf den Kapitalreproduktionsprozeß bezieht, systematisieren, und von hier aus lassen sich auch einige grundsätzliche Charakteristika dieses äußeren Bezuges angeben.

Der Reproduktionsprozeß muß sich der außerökonomischen Instanz doppelt darstellen: a) als scheinbar sachlich vermittelter ökonomischer Prozeß; b) als System der sozialen Beziehungen. In dieser doppelten Erscheinung drückt sich für sie nur die Bedingung ihrer eigenen Existenz aus, (die wir oben als „Trennung“ von Politik und Ökonomie dargestellt haben).

a) Bei der Darstellung des Kapitals, wie es sich in der *Bewegung* erhält und vermehrt: in den Metamorphosen des Kapitalkreislaufes eines einzelnen Kapitals und in der Verschlingung der Kreisläufe und Kreislaufformen der vielen Kapitale, verwendet Marx die Kategorie der „funktionellen Formen“, um auf ein bestimmtes Problem aufmerksam zu machen: die Reproduktion erfolgt über Formen, welche das Kapital in seinen verschiedenen Stadien der Produktion und Zirkulation annehmen muß, und die zwar als *Kapitalformen funktionell auf den Gesamtprozeß bezogen sind, aber als Formen eigenen Bedingungen unterworfen sind* (77).

77 Vgl. zum Begriff der „funktionellen Form“ Karl Marx, Das Kapital, Bd. II, MEW 24,

In dem Begriff der „funktionellen Form“ ist also sowohl der innere Zusammenhang als auch die äußere Zusammenhangslosigkeit des Reproduktionsprozesses angesprochen, – und damit die „relative Autonomie“ der einzelnen (Kapital-)Formen, die Möglichkeit ihrer Verselbständigung. Als funktionelle Formen des „industriellen Kapitals“ entwickelt Marx entsprechend den Zirkulationsstadien das Geld, die Ware und Produktionsmittel/Arbeit (als Faktoren der Produktion); daß diese Formen bei näherer Betrachtung und bei Hineinnahme von Kapitalfunktionen, die sich von denen des industriellen Kapitals unterscheiden (KII, S. 89) noch bedeutend vermehrt würden, wollen wir hier nur erwähnen. Wichtig ist, daß der Staat sich über diese Formen auf die Reproduktion bezieht, wobei diejenigen des Produktionsstadiums durch das Privateigentum (siehe oben, III.5.) einen besonderen „staatsfreien“ Status besitzen. Das Geld ist von uns als *Form der Vermittlung* von Staatseingriffen charakterisiert worden, *gegenüber* dem Kapital ist es ein *Ansatzpunkt*; aber *von Seiten* des Kapitals ist es funktionelle Form, die also nur aus ihrem *Zusammenhang* begriffen werden kann.

Die formspezifischen Funktionen (beim Geld: Zirkulations-, Zahlungsmittel-, Reservefondsfunktion; bei der Ware: Realisierungsfunktion) sind in ihrem Ablauf nicht im Hinblick auf ihre Kapitalfunktionen durchsichtig. So kann Geldknappheit (mit den entsprechenden Erscheinungen an der Geldform) völlig unterschiedliche, ja entgegengesetzte Bewegungen in der Kapitalreproduktion „indizieren“. Von Marx ist die Konfusion, welche dieser Umstand in der Bankgesetzgebung und der Geldpolitik Englands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgelöst haben, im einzelnen dargestellt worden (78); ähnlich lassen sich auch die Ergebnisse von G. Lindners Analyse der Bundesbankpolitik verstehen (79).

Bezüglich der historischen Herausbildung von staatlichen Regelungsversuchen läßt sich an dieser Stelle die Vermutung anstellen, daß diese an einzelne Formen

insbes. den 1. Abschnitt: Die Metamorphosen des Kapitals und ihr Kreislauf, S. 31 ff.

Am Beispiel des Geldkapitals stellt Marx die Irrtümer dar, welche durch diese Form erzeugt werden: „Erstens: Die Funktionen, die der Kapitalwert als Geldkapital verrichtet, und die er eben verrichten kann, weil er sich in *Geldform* befindet, werden irrtümlich aus seinem Kapitalcharakter abgeleitet, während sie nur dem Geldzustand des Kapitalwerts geschuldet sind, seiner *Erscheinungsform als Geld*. Und zweitens umgekehrt: Der spezifische Gehalt der Geldfunktionen, der sie zugleich zu einer *Kapitalfunktion* macht, wird aus der Natur des Geldes hergeleitet (Geld daher mit Kapital verwechselt), während sie gesellschaftliche Bedingungen voraussetzt, . . . die in bloßer Waren- und entsprechender Geldzirkulation keineswegs gegeben sind.“ (S. 38, Herv. d. Verf.)

78 Vgl. Karl Marx, *Das Kapital*, Bd. III, MEW 25, V. Abschnitt; Marx zeigt hier, wie ein spezifischer Kapitalkreislauf, derjenige des Leihkapitals, auch zu spezifischen Vorstellungen über den Gesamtprozeß führt (z. B. die Bankierslogik, die Nachfrage nach *Geld* mit der Nachfrage nach Geldkapital zu verwechseln. Diese Logik führt dazu, den Anstieg der Geldnachfrage in Zeiten der Überproduktion und des stockenden Warenverkaufs, durch den der Rückfluß des Kapitals in Geldform antizipiert werden soll, mit der Nachfrage nach Kapital zu verwechseln und damit als Zeichen guter Verwertungsbedingungen zu interpretieren. Vgl. die Antworten des Bankiers Overstone im Hearing des britischen Oberhausausschusses 1848, der die Ursachen der Krise von 1847 ermitteln sollte, KIII, 429 ff.).

79 Gudrun Lindner, Die Krise als Steuerungsmittel, in: *Leviathan*, 1. Jhg., Heft 3, Aug. 1973, S. 342–382

fixiert sind (aufgrund von historisch erfahrenen Verselbständigungstendenzen eben dieser Formen, die damit auch als mögliche Krisenursache bzw. Steuerungsgröße betrachtet werden, und daß auch den formspezifischen Funktionen entsprechende Instrumentarien, Eingriffskriterien, Krisentheorien entwickelt wurden. Diese *formfixierte Politik muß notwendig dem Schein aufsitzen*, d. h. etwa ihre Verselbständigungstendenzen gar noch verstärken oder politisch „festschreiben“.

Eine weitere These wäre aus der Art der *Institutionalisierung* solcher formfixierter Staatsfunktionen abzuleiten: Die Staatsstruktur müßte als komplexes, nur äußerlich vereinheitlichtes System von „Politiken“ begriffen werden, die gewissermaßen erst unabhängig voneinander an die Kapitalbewegung geknüpft sind und erst dann mehr oder minder (zu „minder“ vgl. den Status der Bundesbank und die verschiedenen Organisationsformen staatlicher Betriebe) zusammengefaßt werden. Diese Politiken, die sich – wie dargestellt – an den Formen orientieren, worin sich die Reproduktion ausdrückt, können sich konterkarieren, in unbeabsichtigter Weise kumulieren; sie führen letztlich doch zu naturwüchsig regulierten Resultaten. *Denn die innere Verbindung dieser Politiken, ihre Logik, liegt außerhalb ihrer formellen Einheit – dem Staat; sie liegt in der Bewegung des Kapitals.*

b) Ebenso wie der Staat sich bei den sachlichen Formen auf die der Zirkulationsphäre bezieht, so auch bei den sozialen Beziehungen. Die Art und Weise, wie der Staat sich ins Verhältnis zu den Individuen setzt: sie als Rechtssubjekte und formell freie und gleiche Marktsubjekte fassend und ihnen gegenüber nur ihren eigenen abstrakten Willen durchsetzend, ist oben schon dargestellt worden. Nun können wir den „sachlichen“ und den „sozialen“ Bezug des Staates auf die Reproduktion aber nicht so trennen, daß der Staat über den ersteren eingreift, bei dem letzteren nur die Aneignungsgesetze des Privateigentums garantiert. Sofern er sich nicht der sachlichen Form des Geldes bedient, greift der Staat über die Reglementierung von Rechtssubjekten ein, auch wenn er auf sachliche Zusammenhänge zielt. An dieser Stelle läßt sich nun die *Systemgrenze* staatlicher Regelungen (Eingriffe, Funktionen) aufzeigen, die, wie wir zeigen wollen, *letztlich von jenem sozialen Verhältnis, das zugleich funktionelle Form des Kapitals ist, gebildet wird: dem sozialen Verhältnis zwischen Arbeitskraft und Produktionsmitteln, zwischen lebendiger und gegenständlicher toter Arbeit in der Produktion.*

Das Privateigentum (und somit die sozialen Beziehungen der Zirkulationsphäre) bildet eine Systemgrenze nur im weiteren Sinne. Zwar charakterisiert *diese* die formelle Eigenständigkeit des Reproduktionsbereichs, aber auch *nur* die formelle. Denn der Staat greift durchaus in den Bereich des Privateigentums ein, – zumal in Krisenzeiten, wenn er die Arbeiterklasse zwingt, ihre Arbeitskraft zu einem bestimmten Preis zu verkaufen und damit ihr Recht aufhebt, welches aus dem Eigentum an ihrer Arbeitskraft resultiert, nämlich um ihre Preisvorstellungen.

Die Systemgrenze im engeren Sinne ist die funktionelle Kapitalform der Produktion und die „materielle Metamorphose“ (80) des Kapitals im Unterschied zu

80 Vgl. Karl Marx, Das Kapital, Bd. II, S. 56. Diese Systemgrenze für staatliche Eingriffe in den Akkumulationsprozeß des Kapitals haben in früheren Arbeiten Müller/Neusüß am

den bloß formellen der Zirkulation. Wenn der Staat in die Quelle von Mehrprodukt eingreift, dann verletzt er die bestandskritische Grenze des Systems. Investitionsstreiks, Außenverlagerung der Produktion, Kapitalflucht sind spektakuläre Formen der Reaktion. Es wird schon kritisch, wenn z. B. analog zu Lohnregulierungen mehr als symbolische Preisregulierungen versucht werden. Im Gegensatz zur Lohnarbeit ist das Kapital durchaus in der Lage, solchen Eingriffen gegenzusteuern: Produktionseinschränkungen, Kompensationsforderungen, Druck auf die Arbeiterklasse und einiges mehr. Die Gleichheit des Staatseingriffs gegenüber Kapital und Arbeit ist bei solchen Preiskontrollen auf Eigentum nur formell.

Die Systemgrenze ist gesetzt durch die Formbestimmungen, wie sie sich aus dem kapitalistischen Produktionsverhältnis heraus entwickeln. Sie kann daher noch auf der Ebene der Formanalyse angegeben werden.

Die Diskussion um die Grenzen staatlicher Handlungsautonomie muß aber auf der im folgenden erreichten analytischen Ebene der historischen Bewegung konkretisiert werden.

V. Staat und Klassenbewegung

1. Systemgrenze und Tätigkeitsgrenze (81)

Von der äußerlichen Beziehung des „Staates“ auf den ökonomischen Prozeß haben wir oben zwei Merkmale hypothetisch bestimmt, welche die funktionelle Tätigkeit Zusammenhang von *Einkommensverteilung* und *Kapitalkreislauf* (a. a. O., S. 29 ff.) und Semmler/Hoffmann am Zusammenhang von Kapitalakkumulation, Staatseingriffen und Lohnbewegung (vgl. den gleichnamigen Artikel, in: Probleme des Klassenkampfes, Nr. 2, 1972, S. 1 ff.) demonstriert.

- 81 Die Unterscheidung zwischen System- und Tätigkeitsgrenze scheint uns ein wichtiger Schritt in der sog. *Restriktionsanalyse* zu sein, — ein Terminus O. Kirchheimers, der in der neueren Staatsdiskussion häufig gebraucht wird und auf die Fragestellung nach den „Möglichkeiten und Grenzen des Staates“ hinzielt. Unsere Grenzüberlegungen lassen sich auch im Bereich des Rechts durchführen. Das Problem der zweistufigen Legitimität (vgl. neuerdings auch u. K. Preuß, Legitimität und Pluralismus) läßt sich auf diesem Hintergrund recht gut „ableiten“: Parlamentsouveränität, sprich Legitimität basierend auf Volkssouveränität wird begrenzt durch die „höhere“ Legitimität der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (im Kern das Privatinteresse, vgl. Preuß, a. a. O., S. 84 ff.; vgl. auch Perels Untersuchung für die Weimarer Republik). Die Systemgrenze Kapitaleigentum wird abgeschottet durch das Privatrechtssystem, d. h. das Privateigentum und seine Konnexinstitute, im „Notfall“ durch die Notstandsgesetze, wo „der Staat“ als Garant des Gesamtsystems ohne Parlament handelt. In den Notstandsgesetzen ist der organisatorische Teil der fdGO aufgehoben (also die politischen Prinzipien, nicht aber der Kernbereich des Privatrechtssystems, die Kapitalsouveränität). Ob der Schutz der Menschenwürde (ebenfalls nach dem Faschismus zum Bereich höherer Legitimität gehörend) garantiert bleibt, hängt sozusagen von den Lehren des Faschismus und der Klassenkonstellation ab. Da die Arbeiterklasse, um die strukturelle Ungleichheit einer Krisensituation aufzuheben, die Grenzen der Legalität überschreiten müßte (tendenziell wird ja schon bei spontanen Streiks davon gesprochen), setzt sie sich ja schon außerhalb des Rechts und wird Objekt staatlicher Gewaltausübung (Polizei versus Streikende!).

kennzeichnen:

(1) den notwendigen Bezug auf Formen, deren funktioneller Zusammenhang in der Kapitalreproduktion nicht durchsichtig ist, die im Gegenteil selbst verselbständigt sind und die Bedingungen und Erfordernisse staatlicher Tätigkeit falsch anzeigen (wie ein hoher Zinssatz gute Verwertungsbedingungen oder nur Bedarf an Zahlungsmitteln, wie ein kontinuierlicher Warenfluß gute Realisierungsmöglichkeiten oder bloß Lagerauffüllung durch das Kaufmannskapital anzeigen können).

(2) Die Fixierung in Theorie (Problemperzeption) (82) und Beobachtung auf bestimmte Formen führt zu gegensätzlichen „Politiken“ (policies), weil sie innerhalb der Staatsstruktur verarbeitet werden, die selbst eine Zusammensetzung von mehreren institutionalisierten Funktionen darstellt. Diese beiden Merkmale setzen dem staatlichen Handeln *Tätigkeitsgrenzen* oberhalb der eigentlichen Systemgrenze. Die *Systemgrenze* ist auf der Ebene der Formbestimmungen angebar, *Tätigkeitsgrenzen* nur auf der Ebene der historischen Bewegung.

Wir können hier nicht den Versuch der Bestimmung einer Tätigkeitsgrenze für einen bestimmten Staat im Hinblick auf bestimmte Funktionen unternehmen. Vielmehr wollen wir hier die in unseren Augen entscheidende und letzte Tätigkeitsgrenze näher analysieren.

Der Kern- und daher staatsfreie Prozeß der kapitalistischen Produktionsweise ist die „materielle Metamorphose“ des Kapitals im Produktionsprozeß, also der Prozeß, in dem die Substanz des Distributionsprozesses nicht nur erzeugt, sondern in dem auch schon über seine primäre Distribution entschieden wird. Die Maßnahmen, die der Staat als „Rahmenbedingungen“ der Reproduktion auf den Gebieten der geld-, handels-, außenhandels-, wirtschaftsrechtlichen etc. Ebene trifft, hängen zwar mit diesem Kernprozeß (für die Einzelkapitale: mehr oder minder) zusammen, sind aber im Grunde nur Regelungsversuche dessen, was der Kapitalprozeß „steuert“ (82a). Die Frage nach den Tätigkeitsgrenzen des Staates - sei es in dem Versuch, der Kapitalreproduktion gegenüber deren eigenen Schranken wieder zum Fluß zu verhelfen, sei es in dem Versuch, die Steuerungsfreiheit des Kapitals „systemüberwindend“ zu beschränken - muß im Hinblick auf die Produktionsbedingungen von Mehrwert beantwortet werden. Sobald jedoch Konstellationen eintreten oder Maßnahmen des Staates getroffen werden, die jenen Kernprozeß des Kapitals antasten, zeigt sich dessen Relevanz: das Kapital steuert in spektakulärer Form gegen: durch Investitionsstreiks, Inflation, etc.

Oder aber: in dem Falle, daß der betriebliche/überbetriebliche (Klassen-)Kampf der Arbeiter die Steuerungsfreiheit des Kapitals einschränkt, setzt der Staat das Kapital - wenn es sein muß, ebenfalls in spektakulärer Weise - in sein Recht. Wenn wir hier den *Produktionsprozeß* von Mehrwert als entscheidendes Moment für die Bestimmung der Tätigkeitsgrenze hervorheben und nicht die Profitrate, die

82 Zur Frage der Problemperzeption vgl. V. Ronge/G. Schmiege, Restriktionen politischer Planung, Frankfurt a. M. 1973; sowie M. Wirth, Zur Kritik . . . , a. a. O., S. 37 ff.

82a Unter steuern verstehen wir hier die *bestimmende* Einflußnahme eines „Systems“ auf ein anderes, unter regeln den *Versuch* Einflüssen zu begegnen, sie abzuschwächen oder zu verstärken (vgl. zu einer ähnlichen Definition Günther Schmid, Funktionsanalyse, a. a. O., S. 242).

Akkumulationsbedingungen etc., die von den meisten marxistischen Autoren genannt werden, dann deshalb, weil ein funktionierender Ausbeutungsprozeß in der Produktion, und die Möglichkeit zu seiner Ex- und Intensivierung (d. h. hohe Profitraten, hohes Mehrprodukt auch zur politischen Disposition), alle Regierungsprobleme des Staates erleichtert; genau umgekehrt, wenn sich der Ex- und Intensivierung Widerstände entgegensetzen.

Die entscheidende und letzte Grenze der Staatstätigkeit wird daher von der Arbeiterklasse gesetzt, allerdings z. T. vom Kapital aufgrund sinkender Profitraten und sich verschlechternder Akkumulationsbedingungen erst verspürt und politisch weitergegeben.

Wir behaupten in diesem Zusammenhang, daß je nach Richtung der Staatstätigkeit – Lohnarbeit oder Kapital als Eingriffsobjekte – die Tätigkeitsgrenze jeweils anders gesteckt ist. In die Rechte der Arbeiterklasse kann der Staat wesentlich stärker eingreifen (von der *Form* her), weil diese Rechte „nur“ vom Privateigentum ganz allgemein abgedeckt sind. Solche Eingriffe haben aber in den Funktionen des Reproduktionsprozesses des Kapitals selbst wiederum Grenzen, wo ein vermittelt über die Regulierung der Rechte der Arbeiterklasse wirkender Eingriff auch das System der Kapitalreproduktion trifft. Da die *Arbeitskraft* (AK) im Reproduktionsprozeß des Kapitals als *Kapitalform* (v) fungiert, wirken sich – eben weil bei der AK Person und Sache nicht zu trennen sind – alle Eingriffe in die *Rechte der Person* aus auf die *Bewegung der Sache*. So kann die Einschränkung der Mobilität der Arbeiterklasse (wie z. B. im Faschismus) dazu führen, daß die Kapitalgröße v *dysfunktional* zum Reproduktionsprozeß des Kapitals reguliert wird: Probleme können entstehen, wenn die Ausschaltung des ‚Arbeitsmarktes‘ dazu führt, daß die Zusammensetzung der Kapitalgröße v nach Quantität und Qualität (Qualifikation) nicht mehr gemäß den Anforderungen des Verwertungsprozesses geregelt wird.

Die Asymetrie der Tätigkeitsgrenze im Hinblick auf Kapital und Arbeit ist ein Muttermal des bürgerlichen Staates: „negativ“, also gegen das Kapital gerichtet, ist die Systemgrenze rasch erreicht; „positiv“, gegen die Lohnarbeit, sind Eingriffe nur durch die Grenze bestimmt, welche die Arbeiterklasse entsprechend dem historischen Stand der Klassenkonstellationen errichten kann. Dies ist nun allerdings das *entscheidende historische* Moment in der Untersuchung der Tätigkeitsgrenzen des Staates. Natürlich ist dieser Stand nicht zu trennen von den Bedingungen der Akkumulation und dem Grad der Vergesellschaftung der Arbeit (83). Phasen diktatorischer Herrschaft durch den bürgerlichen Staat können hier jedoch durchaus, wie das deutsche Beispiel zeigt, „Ungleichmäßigkeiten“ schaffen, so daß die letzteren, auf dem Stand der Produktivkräfte und der historischen Verwertungsbedingungen beruhenden Umstände schlechte Indikatoren für die Klassenkonstellation sind. *Wir meinen, daß eine epochenmäßige Charakterisierung des Kapitalismus, gerade wenn es um die Probleme wie das der relativen Autonomie des Staates geht, eher auf die*

83 James O'Connor macht in seinem Buch: *The Fiscal Crisis of the State*, St. Martin's Press 1972, den Versuch einer Verbindung zwischen der Klassenkonstellation, den Strukturen der Kapitalreproduktion (Monopole etc.) und den Tätigkeitsgrenzen des Staates, die er im Begriff der Finanzkrise zusammenfaßt. Er arbeitet allerdings mit recht groben Aggregaten: monopolisierte vs. nichtmonopolisierte Industrie etc.

Merkmale der jeweils längerfristig in Grenzen „festgeschriebenen“ Klassenkonstellation als auf Merkmale, die letztlich doch auf Marktstrukturen (Konkurrenz-, Monopolkapitalismus etc.) abstellen muß (84).

2. Die Klassenkonstellation als Tätigkeitsgrenze

a) An dieser Stelle wird der Begriff der *Oberfläche des kapitalistischen Reproduktionsprozesses* relevant, den besonders Flatow/Huisken für ihre Ableitung des bürgerlichen Staates heranziehen. Wir glauben gezeigt zu haben, daß die *begriffliche* Ableitung „des Staates“ nicht an diesem Punkt ansetzen kann. Dennoch wird diese Oberfläche für uns jetzt relevant, da es um die *historische* Konstitution von Staatsfunktionen geht.

Das Klassenverhältnis wird in der kapitalistischen Gesellschaft nicht nur durch die eingangs erörterte, aus den Formen der einfachen Warenzirkulation erwachsende Gleichheit und Freiheit der „Privateigentümer“ als Warenbesitzer überdeckt, vielmehr *erscheint* es an der Oberfläche der entwickelten Konkurrenz als Verhältnis von Produktionsfaktoren und von Revenuequellenbesitzern, d. h. Einkommensbeziehern (84a). Diese Gestaltungen an der Oberfläche müssen entwickelt sein, *bevor* versucht wird, die Konstitution von Staatsfunktionen und damit des *realen* Staates aus der Konstellation der Klassen nachzuvollziehen. Flatow/Huisken übersehen jedoch, aufgrund ihrer Vernachlässigung der *Form* des Rechts, daß diese Konstitution eben *reproduziert* ein *historischer* Prozess ist. Der Besitzer der Arbeitskraft als vollberechtigter freier Lohnarbeiter und gleicher Staatsbürger hat sich erst in langen

84 Die Relevanz der Monopol- und Profitatendiskussion für unsere Fragestellung ist ganz unbestritten. Die Spätkapitalismusproblematik veränderter Markt- und Machtstrukturen und „neuer“ Erscheinungsformen der Kapitalreproduktion wird von uns gar nicht geleugnet. Die Frage nach dem *veränderten Charakter* des heutigen Kapitalismus und nach den wesentlichen Charakteren, die eine solche Veränderung ausmachen, läuft in der gegenwärtigen marxistischen Diskussion jedoch auf die Frage hinaus, welchen „Grundwiderspruch“ die Autoren jeweils für die entscheidende Triebkraft der kapitalistischen Entwicklung deklarieren: den Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, resultierend aus der Mehrwertproduktion, d. h. der *Form* der Produktion, die die vorherrschende Produktionsweise zur *kapitalistischen* macht; oder (2) den Widerspruch zwischen „Produktivkräften und Produktionsverhältnissen“, zwischen der „Vergesellschaftung der Produktion und der privaten Form der Aneignung“. U. E. kann bei der Erörterung der *Staatsproblematik* nur vom Kapitalverhältnis ausgegangen werden. Vgl. zur StaMoKap-Theorie auch Margaret Wirth, Kapitalismustheorie in der DDR, Frankfurt a. M. 1972, bes. S. 162 ff. Zu den beiden „Grundwidersprüchen“ vgl. Maurice Godelier, System, Struktur und Widerspruch im „Kapital“, Berlin 1970

84a Vgl. Karl Marx, Das Kapital, Bd. III, MEW 25, VII. Abschnitt: Die Revenuen und ihre Quellen, S. 822 ff. In der Entwicklung dieser Oberfläche stimmen wir weitgehend mit Flatow/Huisken überein. Unser Phasenmodell entspricht in etwa ihrer Charakterisierung der drei allgemeinen Interessen der Revenuequellenbesitzer: Erhaltung der Quelle, hohe Revenue, kontinuierlicher Fluß. Wichtig ist nur noch einmal zu betonen, daß *diese Interessen* Rechtsform annehmen *müssen*, um für staatliche Funktion und Intervention relevant zu werden. Flatow/Huisken erwähnen das zwar (S. 123 f.), müssen nun aber „das Gesetz“ einführen, ohne es zuvor abgeleitet zu haben.

Klassenkämpfen entwickeln können; er entspringt keineswegs den Formen der Oberfläche der Konkurrenz, denn in diesen Formen ist der Privateigentümer immer noch eine *ökonomische Kategorie*. Die Herausbildung eines dieser ökonomischen Kategorie entsprechenden *politischen Rechtssubjektes* „Staatsbürger Arbeiter“ vollzieht sich deswegen in Gestalt von Klassenkämpfen, weil Kategorien der Oberfläche eben immer nur die *formelle* Gleichheit konstituieren, während die mit der Produktion von Mehrwert gesetzte *materielle Ungleichheit* ununterbrochen das scheinbare Gleichheitsverhältnis in Frage stellt. Aus dem Herrschaftsverhältnis in der Produktion muß sich der Widerstand der Arbeiterklasse entfalten und in bezug auf den Staat bestimmte Strukturen annehmen, die den Rahmen staatlicher Tätigkeit abstecken.

b) Wir wollen hier (nur skizzenhaft und auf der Basis der deutschen Geschichte) verschiedene Phasen charakterisieren, die der staatlichen Tätigkeit spezifische „Möglichkeiten und Grenzen“ setzen.

Erste Phase: Hier erscheint das Verhältnis Kapital - Arbeit dem allgemeinen Begriff des Kapitals entsprechend. Die volle Souveränität des Arbeiters über seine Ware AK im Tauschprozeß schlägt um in die völlige Souveränität des Kapitals im Produktionsprozeß. Das Kapital verhält sich in der Organisation dieses Prozesses derart grenzenlos, daß es *selbst* die eigene Reproduktionsquelle gefährdet. Die Grenzen, die dem Kapital nach dem Kampf um den Achtstundentag u. a. gesetzt werden, sind nichts anderes als die Sicherung einer seiner funktionellen Formen gegen die Logik des Kapitals selbst. *Insofern* als der Staat diese Sicherung durchsetzt, ist er objektiv „ideeller Gesamtkapitalist“ (eine Formel, die – wenn überhaupt – immer nur so angeführt werden sollte, daß aus dem *Resultat* der Staatsaktion deren Inhalt abgeleitet werden sollte; die aber nicht als „Wesens“-Begriff verwandt werden sollte, in dem Sinne, daß der Staat insofern tätig wird, als er ideeller Gesamtkapitalist ist). Die Arbeiterklasse hat sich mit dieser Sicherung *das Recht auf Leben* als einzelne *Individuen* auf der Grundlage des Verkaufs ihrer Ware AK erkämpft. Der Staat manifestiert sich als Klassenstaat, wenn die Arbeitskraft gegen ihren funktionellen Kapitalcharakter – als Produktionsfaktor – revoltiert und damit zugleich das Recht verletzt (85). *Zweite Phase:* Die Arbeiterkoalitionen (Gewerkschaften u. ä.) sind von Kapital und Staat anerkannt; die Arbeiterklasse hat das *Recht auf Organisation* erkämpft. Die Legalisierung der Gewerkschaften initiiert eine zunehmende Tendenz zur *Verrechtlichung* der Beziehungen zwischen Kapital und Lohnarbeit (jetzt als kollektives Rechtssubjekt!), zur Institutionalisierung des Klassenkampfs (85a). Obgleich wir hier den Prozeß der Legalisierung von Organisationsformen der Arbeiterklasse nicht entwickeln können, wollen wir doch einige Bemerkungen zur *Notwendigkeit* dieser Entwicklung im Hinblick auf die *Kapitalreproduktion* machen, um den Eindruck einer Bewegung aufgrund bloßer *politischer* Kräftekonstellationen zu vermeiden. Die Legalisierung der Gewerkschaften und die Verrechtlichung des sozialen Konflik-

85 Vgl. Müller/Neuß, a. a. O., bes. S. 43 ff.

85a Die folgenden Überlegungen zur Verrechtlichung beruhen zum Teil auf einem unveröffentlichten Manuskript von Johannes Agurli.

tes Kapital – Arbeit waren die Voraussetzungen für einen sozialen Frieden, der für die Reproduktion und Entfaltung des Kapitals unentbehrlich geworden war. Der Grund liegt nicht allein darin, daß die Arbeiterklasse durch Institutionalisierung des Klassenkonflikts die „Systemgrenze“ anerkennt und ihre Kämpfe den Charakter der Negation der kapitalistischen Produktionsweise verlieren. Als Alternative zu einer *politischen Integration* der Arbeiterklasse hat ja schon in der ersten Phase die offene *Repression* gedient. Wesentlich ist, daß mit der Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise, und dies heißt mit der Erhöhung der organischen Zusammensetzung des Kapitals – als Ausdruck für die Verhältnisse zwischen lebendiger und vergegenständlichter Arbeit in der Produktion und damit für die Bedingungen ihrer kapitalistischen Verwertung – die Notwendigkeit zur umfassenden Planung der stofflichen und wertmäßigen Entwicklungen, zum kontinuierlichen Fluß der Kapitalformen, zur Kalkulierbarkeit der Mehrwertrate immer unausweichlicher werden (86). Die *Integrationskosten* wiegen angesichts dieser Bedingungen geringer, die *Repressionskosten* mehr als in der Phase der kleineren Kapitaleinheiten.

Die Institutionalisierung des Klassenkonflikts bedeutet ökonomisch also eine (gewisse) Kalkulierbarkeit der Mehrwertrate und die Planbarkeit der Produktion gegenüber den Aktionen der Lohnarbeiter: vorgeplante, angekündigte, frist- und termingerechte Ausführungen der Lohnkämpfe, Friedenspflicht etc.; politisch bedeuten sie eine (gewisse) Planbarkeit und Voraussetzung der Massenartikulation selbst. *Hier* kommt das Problem der *Massenloyalität* hinein. Es versteht sich, daß Massenartikulation, also politische Massenbewegungen, nur in dem Maße plan- und voraussehbar sind, in dem sie nicht autonom erfolgen. Daher die Notwendigkeit der Integration nicht so sehr der Arbeiterklasse als solcher, sondern der Integration ihres organisierten Ausdrucks, also der Arbeiterparteien und der Gewerkschaften.

Die Begriffe der „Institutionalisierung“, „Verrechtlichung“ etc. weisen auf eine Veränderung des Verhältnisses von Staat und sozialen Beziehungen hin. *Die naturwüchsige Regelung der Klassenbeziehungen* durch den ökonomischen Prozeß wird zum Teil abgelöst *durch Regelungen*, welche der *Staat garantiert*. Gegenüber der oben entwickelten Qualität als *Vermittlungsform*, in der sich der Staat auf die „Privateigentümer“ bezieht, handelt es sich um Recht, das den Staat in die sozialen Verhältnisse der Produktion involviert – allerdings innerhalb der Schranken, die dem Recht eigentümlich sind (87).

- 86 Dieses Moment fällt bei Flatow/Huisken völlig aus dem Blickfeld, wenn sie das Interesse der „Revenuebesitzer“ an der Sicherung des kontinuierlichen Flusses der Revenue (a. a. O., S. 115) eben nur auf der Ebene der Einkommensbewegung abhandeln. Die Sicherung des kontinuierlichen Flusses des Mehrwerts kann gerade verlangen, daß für viele Besitzer der Ware Arbeitskraft (als Revenuequelle) entweder in Gestalt der Arbeitslosigkeit eine Phase der Nichtrealisierung der Revenuequelle eintritt oder insgesamt das ebenso „allgemeine“ Interesse an *hoher* Revenue in Gestalt von Reallohnsenkungen verletzt wird. Der *Staat* ist in einer solchen Situation an die Bedingungen der Mehrwertproduktion gebunden, womit das von ihm verwaltete Interesse im *Gegensatz* zur Lohnarbeit steht.
- 87 Auf den Funktionswandel des Gesetzes (Fn. 48) macht in diesem Zusammenhang Peter Römer (a. a. O., S. 88) aufmerksam: „Die Allgemeinheit des Gesetzes konnte also nur durchgeführt werden, indem die inhaltliche Ausdifferenzierung und Ausgestaltung durch

Für unsere Untersuchung des Verhältnisses zwischen System- und Tätigkeitsgrenze des bürgerlichen Staates bedeutet *diese Art* der „Einbeziehung des Staates in den Reproduktionsprozeß“ (bekanntlich eine Stamokap-Formulierung mit anderer theoretischer Zielrichtung), daß seine Tätigkeitsgrenze gegenüber der Arbeiterklasse enger gezogen ist: die von der Arbeiterklasse erworbenen Rechte, Institutionen und Organisationen behindern z. B. den Druck auf die Lohnrate. Ja mehr noch: die Eingriffe in die Rechte der Arbeiterklasse, etwa in die Regelungen verschiedener Fonds, welche die Reproduktion der Ware AK sichern, werden einfach deshalb erheblich stärkere Widerstände antreffen, weil die organisierte Arbeiterklasse im Bereich des „Staates“ präsent ist. Diese Präsenz gilt sowohl für die Existenz von Arbeiterparteien im politischen System als auch für die Existenz spezifischer Funktionen im Staatsapparat, die diesen selbst im Hinblick auf den Eingriff gespalten sein läßt (Sozialbürokratie etc.).

Dritte Phase: Der Staat proklamiert ein „Quasi-Recht“ auf Beschäftigung. Wir wollen hierzu nur noch kurze Bemerkungen machen, obwohl die außerordentlichen Bedingungen der BRD-Nachkriegsentwicklung eine Art Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung geschaffen haben, die es zumindest politisch riskant erscheinen lassen, „Reinigungskrisen“ als Pressionsmittel für eine angestrebte Mehrwertrate „zuzulassen“ (88). Daß ein derartiges Recht der Arbeiter einen Funktionswechsel der Gewerkschaften bedingt, die nunmehr selbst zum Pressionsmittel gegen autonome Forderungen der Lohnarbeiter werden, daß sie institutionell und bewußtseinsmäßig enger an die Staatsstruktur rücken, ist seit der Konzertierten Aktion ein hinreichend diskutiertes Thema. Ungeklärt ist aber, inwieweit aus dieser Verschiebung der Strukturen zwischen den politischen Klassen und ökonomischen Beziehungen neue Tätigkeitsgrenzen des Staates entstanden sind.

staatliche Quasidelegation der Normsetzungsbefugnis an die privaten Rechtssubjekte vollzogen wurde.“ Dies gilt sowohl für das klassische, „bürgerliche“ Gesetz, als auch für das neue, auf die Arbeiterklasse bezogene Recht (z. B. Verknüpfung von Tarifgesetz und „autonomen“ Tarifvereinbarungen). Römer sieht nur die Schutzfunktion solcher Regelungen für die Arbeiterklasse, nicht die integrativ-repressive Seite, wie sie in dem „klassischen“ Spruch des Bundesarbeitsgerichts vom 28. I. 1955 zum Ausdruck kommt: „Arbeitskämpfe sind im allgemeinen unerwünscht, da sie volkswirtschaftliche Schäden mit sich bringen und den im Interesse der Gesamtheit liegenden sozialen Frieden beeinträchtigen; aber sie sind in bestimmten Grenzen erlaubt.“ Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Diskussion in der Weimarer Republik, die aus der Entwicklung des *Arbeitsrechts* auf einen *Wandel der bürgerlichen Qualität des Staates* schloß (vgl. die neu aufgelegten Aufsätze in: Thilo Ramm (Hrsg.), *Arbeitsrecht und Politik. Quellentexte 1918–1933*, Neuwied und Berlin 1966). Ausgehend von der *Parität* zwischen Kapital und Arbeit, wie sie sich in den Tarifvereinbarungen darstellt, wurde die Vorstellung von einem Wandel der wirklichen Verfassung des bürgerlichen Staates entwickelt. Daß diese Vorstellung die Basis für eine spezifische Variante der Pluralismustheorie ist, zeigt Wolfgang Müller, *Der Pluralismus – die Staatstheorie des Reformismus*, in: *Klassenjustiz und Pluralismus*, Festschrift für Ernst Fraenkel, hrsg. von G. Doeker und W. Steffani, Hamburg 1973, S. 395–424

88 Dies ist auch die Wurzel des Problems der „Massenloyalität“, auf das vor allem C. Offe im Hinblick auf die Funktionsbedingungen des politischen Systems hinweist.

Zusammenfassend zu dem Phasen- und Integrationsmodell läßt sich folgendes feststellen: sucht man den Prozeß der Verrechtlichung des sozialen Grundkonflikts der Entstehung einer „Funktion“ des Staates zuzuordnen, so könnte man sie mit der Herstellung des sozialen Friedens zwecks eines stetigeren und planbaren Reproduktionsprozesses umschreiben (die Bedingungen der Möglichkeit hierzu liegen ohnehin außerhalb seiner „Macht“, aber dies ist von dem Versuch und dem ihn tragenden theoretischen Bewußtsein streng zu trennen). Sucht man nach einer Bezeichnung für das Grundproblem oder den „Grundwiderspruch“ dieser Staatsfunktion, so besteht dieser darin, daß der Staat mit dem sozialen Frieden eben die Widersprüche zwischen Kapital und Arbeit zu erhalten hat, die diesen gefährden; und nicht sie abzuschaffen.

Es wäre nun ein (theoretisch und praktisch) verhängnisvoller Irrtum, den Integrationsbestand für ein Entwicklungsgesetz des Verhältnisses von Politik und Ökonomie zu halten. „Dem mit der deutschen Geschichte vertrauten Leser“ wird auffallen, daß wir eine Phase ausgelassen haben: den Gesichtswchsel des bürgerlichen Staats im Faschismus. Die in dieser Phase aufgewandte Repression zeigt, daß ein einmal erreichtes Niveau des Rechtsbestandes nur schwer rückgängig zu machen ist, und in der Tat wurden die Beziehungen Kapital - Arbeit auch nicht wieder (begrifflich) rein hergestellt: vielmehr griff der Faschismus in der Konzeption des korporativen Staates *formell* auf den einmal erreichten Integrationsbestand zurück (89).

Wir haben dargestellt, daß die Verrechtlichung des sozialen Konflikts zwischen Lohnarbeit und Kapital u. E. ein notwendiger Prozeß ist, daß die Entwicklung der Produktion als Arbeits- und Verwertungsprozeß autonome, unplanbare Bewegungen der Lohnarbeiter immer störender werden läßt, so daß die Integrationskosten schließlich zu notwendigen gesellschaftlichen Kosten für das Kapital werden. Diese Erkenntnis setzt sich natürlich nur durch vermittels der Kämpfe der Arbeiterklasse, die ja gerade beschränkt und kalkulierbar gemacht werden sollen. Die Frage wäre nun näher zu untersuchen, ob durch die Institutionalisierung der Klassenkonflikte innerhalb des bürgerlichen Systems im Laufe der Zeit ein Bestand an organisierter Politik entsteht, der die Kosten einer offenen Repression der AK und für ein Zurückschrauben dieses Bestandes als zu hoch erscheinen ließe; - daß als Folge der Faschismus in bestimmten Ländern historisch immer unwahrscheinlicher wird.

Wir wollen hier nur einige Argumente zusammenstellen, die *gegen* diese Folgerung sprechen würde, und die zugleich - der Erfahrung mit dem realen Faschismus entsprechend - gegen Vorstellungen sprechen, als sei dieser eine Veranstaltung des bürgerlichen Staates in seiner Funktion als „ideeller Gesamtkapitalist“ (im Sinne der Wesensbestimmung: Staat als Wahrer der konkurrenz-übergreifenden und langfristigen Interessen der bürgerlichen Klasse).

89 Darauf haben schon klar hingewiesen: Ernst Fraenkel, Kollektive Demokratie, in: Ramm, a. a. O., S. 79 ff.; Otto Kahn-Freund, Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts, in: Ramm, a. a. O., S. 149 ff.; Hermann Heller, Europa und der Faschismus, in: Gesammelte Schriften, Bd. 2, bes. 482 ff.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß wenn es in der Krise darum geht, kurzfristig das System der Kapitalreproduktion aufrechtzuerhalten, staatliche Eingriffe in die Rechte der Arbeiterklasse erfolgen können, die ‚an sich‘, d. h. ex post als ‚irrationale‘ im Sinne des Gesamtsystems erscheinen mögen. Die Kalkulierbarkeit solcher Risiken mag größer geworden sein – parallel zur Integration der Arbeiterklasse (Gewerkschaften als ‚Frühwarnsystem‘). Im Grenzfall, der Bedrohung einer notwendigen Mehrwertrate wird wohl das Kapital heute noch jede Rücksichtnahme auf die Arbeiterklasse über Bord werfen müssen.

Gründe für diese ‚Kurzsichtigkeit‘ mögen darin liegen, daß im Interesse der Reproduktion der Einzelkapitale und des gesamten Kaitalsystems, Eingriffe in die Rechte der Arbeiterklasse möglich sind, die *erst später*, im Verlaufe des Akkumulationsprozesses, sich als dysfunktional für das Kapital in dem oben angesprochenen Sinne erweisen. Denn

(1) können sich funktionale Äquivalente für einen freien Arbeitsmarkt bilden (im Faschismus z. B. ‚Schwarzhandel‘, Abwerbung etc. sowie die partielle Reaktivierung der DAF als ‚Interessenvertretung‘ der Arbeiter)

(2) können die Kosten solcher Eingriffe verlagert werden (z. B. durch Eroberungspolitik) (90) ;

(3) fallen Eingriff und dysfunktionale Folge weit auseinander: Beim Kampf um den Normalarbeitstag etwa läßt sich zeigen, daß die Einzelkapitale sich sehr schön reproduzieren und akkumulieren können (die ‚Kontrolle‘ erfolgt hier in einem viel kürzeren Zeitraum), während langfristig gesehen die Arbeiterklasse zugrundegeht. Die funktionskritische Grenze wird erst später sichtbar (vom Ganzen her gesehen);

(4) hängen die Grenzen solcher Eingriffe vom Zustand der AK auch in quantitativer Hinsicht ab: solange große Reservearmee und wachsende Bevölkerung (auf niedrigem Qualifikationsstand existieren, ergibt sich kaum eine Notwendigkeit der ‚Grenze‘, dann können die Arbeiter auch verhungern (Dritte Welt)).

VI. Schlußbemerkung

Zum Abschluß unserer Überlegungen zur historischen Konstitution von Funktionen des bürgerlichen Staates wollen wir noch einmal auf die methodische Frage nach dem Verhältnis der Ebenen: historische Entwicklung - allgemein begriffliche Bestimmung des Staates eingehen. In fast allen Analysen zur ‚Rolle des Staates‘ gibt es zwei obligate Hinweise:

Erstens, man müsse *nach* den allgemein begrifflichen Bestimmungen (im Hinblick auf Funktion xy) die spezifischen historischen, nationalen etc. Besonderheiten untersuchen, um die realen historischen Erscheinungsformen zu erklären und *zweitens*, müsse man natürlich immer *neben* den ökonomischen die Klassenkampffunktionen des Staates beachten. Auch wo auf den *inneren* Zusammenhang hingewiesen

90 Vgl. hierzu die Bemerkungen bei Tim Mason, Der Primat der Politik, in: Das Argument, 8. Jg. 1966, Heft 6, Nr. 41; und Alfred Sohn-Rethel, Ökonomie und Klassenstruktur des deutschen Faschismus, Frankfurt a. M. 1973

wird, wie bei Altvater („Der Charakter des Staates als bürgerlicher Klassenstaat [durchdringt] alle seine Funktionen; sie dienen letztlich alle dazu, das Kapitalverhältnis als Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnis gegenüber der Arbeiterklasse zu erhalten und zu festigen“ (91)) wird die Bedeutung dieses Zusammenhangs nicht herausgearbeitet.

Wir haben demgegenüber versucht, diese Bedeutung und die Auswirkungen der jeweiligen historischen Konstellation des Klassenverhältnisses für die Rolle des Staates, also seine „relative Autonomie“, „Möglichkeiten und Grenzen“ etc. herauszustellen. Diese Fragestellung hat nur exemplarischen Charakter; auch im Hinblick auf andere Probleme und Entwicklungen historisch-konkreter kapitalistischer Gesellschaften ist die Bestimmung der spezifischen Klassenkonstellation ein wesentlicher analytischer Schritt; um die Ebene der historischen Konkretionen zu erreichen, reicht er jedoch nicht hin. So liegt der Begriff der „Tätigkeitsgrenze“ des Staates, den wir aus der jeweils besonderen Klassenkonstellation ableiten, auf der historisch-konkreten Ebene; diese Tätigkeitsgrenze ist aber nicht schon die im *Einzelfall empirisch erscheinende*. Für diese sind Probleme wie die interne Entscheidungsorganisation des Staates, die wissenschaftlichen und informationellen Grundlagen politischer Entscheidungen, gesetzliches Instrumentarium, die spezifischen Partei- und Verbandsinteressen etc. möglicherweise „ausschlaggebend“. Wenn wir diese Ebene traditionell politikwissenschaftlicher Fragestellungen nicht mehr näher untersuchen, dann nicht, weil wir sie für irrelevant im Hinblick auf die „Rolle des Staates im Kapitalismus“ halten würden. Uns kam es hier besonders darauf an, die Trennung von Politik und Ökonomie und damit die Grenzen einer auf die interne Organisations- und Konfliktstruktur des Staates ausgerichteten Untersuchung systematisch zu entwickeln.

Denn ebensowenig wie sich die Erscheinungsformen des politischen Prozesses als „bloße Überbauformen“ in den Bereich der historischen Besonderheiten (in dem Sinne politisch-ökonomisch nicht mehr erklärbarer Gegebenheiten) verweisen und als irrelevant für die allgemeinen Bewegungsgesetze der kapitalistischen Gesellschaftsformation darstellen lassen (92), ebensowenig lassen sich jene Erscheinungs-

91 E. Altvater, Zu einigen Problemen . . . , a. a. O., S. 52

92 Die historische Bewegung der kapitalistischen Produktionsweise setzt nicht nur besondere Momente als Resultat und Ausdruck ihrer wesentlichen Gesetze. Sobald sich im Verlauf der historischen Entwicklung Formen besonders haben, Strukturen herausgebildet sind, Institutionen, soziale Handlungsträger entstanden sind, sind auch neue Bedingungen für die Durchsetzung der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten gegeben. Sicherlich: die neuen Momente können aus den alten „abgeleitet“ werden, was ja nichts anderes heißt, als daß ihre Herausbildung im Gedanken nachvollzogen wird. Das kann aber nicht bedeuten, daß sie in der Analyse historisch-konkreter Phänomene in ihrer Auswirkung unreflektiert bleiben. Wir halten ein analytisches Vorgehen nicht für legitim, das ein reales Problem zunächst „im Lichte“ des allgemeinen Begriffs abhandelt, um hernach nur noch einige salvatorische Klauseln und Ausführungen zu den historischen Besonderheiten (den sog. Modifikationen, deren Aufführung häufig genug anzeigt, daß faktisch mit einer *ceteris paribus*-Klausel gearbeitet wurde) zu machen und es diesen zuzusprechen, wenn das Problem sich nicht so darstellt, wie es seinem Begriffe nach müßte.

Als Beispiel für die Marginalisierung der historischen Bewegung als „nurmehr Modifika-

formen ohne Analyse der historisch-materiellen Substanz des politischen Prozesses und ohne die spezifischen Formbestimmtheiten der gesellschaftlichen Reproduktion begreifen.

tionen“ einbringend, zitieren wir das Projekt Klassenanalyse (Zur Taktik . . . , a. a. O., S. 25: „Die Darstellung der inneren Organisation der kapitalistischen Produktionsweise ist . . . dort zu Ende, wo nurmehr Modifikationen, die sich aus einer je besonderen *an sich beliebigen* Konjunktur der bürgerlichen Produktionsverhältnisse ergeben, wo also die Verhältnisse nurmehr im einzelnen zu betrachten sind als Verhältnisse, deren Besonderheit allein als *Abweichung* von den allgemeinen der bürgerlichen Produktionsform aufgrund der *Einwirkung von an sich für die Konstruktion der bürgerlichen Produktionsverhältnisse zufälligen Umständen zu fassen sind.*“ (Hervorh. d. Verf.)

SOZIALISTISCHES

OSTEUROPAKOMITEE

Das "Sozialistische Osteuropakomitee" hat sich mit der Herausgabe des Informationsbulletins zur Aufgabe gestellt, die Informationslücke innerhalb der westdeutschen Linken über die Vorgänge in den osteuropäischen Staaten mit aktuellen Informationen, Berichten und Analysen zu schließen, um damit die Diskussion über die Übergangsgesellschaften positiv voranzutreiben.

*Erstveröffentlichung von Dokumenten
über Repressionen in Jugoslawien*

Die seit Anfang des Jahres verstärkt festzustellenden Repressionsmaßnahmen der jugoslawischen "Bürokratie und ihrer Verbündeten" gegen die 'Praxis'-Gruppe haben uns veranlaßt, ein SONDER-INFO herauszubringen.

In ihm werden die bisher in der BRD nicht zugänglichen Stellungnahmen der betroffenen Professoren und die Solidaritätserklärung der Studenten der Universitäten Belgrad, Ljubljana und Zagreb abgedruckt.

Das SONDER-INFO enthält u.a. Beiträge von Marković, Tadić und von dem Redaktionskomitee der Zeitschrift 'Tribuna'.

Bezugspreis: Einzelexemplar DM 1,00 (zusätzlich DM 0,30 Porto); Jahresabonnement (6 Nummern und Sondernummern aus aktuellem Anlaß) DM 12,00 (einschließlich Porto). Die Lieferung wird aufgenommen, sobald der Betrag auf das P/Schkt. A.Brandt, Hamburg 286696-201 überwiesen wurde. Redaktionsanschrift: A.Brandt, 2 Hamburg 60, Großheiderstr. 1